

Der Rektor

Nr.: 26/2015 02. Juli 2015

### AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN

Inhaltsverzeichnis	Seite
Technische Universität Dresden Philosophische Fakultät Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Angewandte Medienforschung Vom 09.06.2015	
Technische Universität Dresden Philosophische Fakultät Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Angewandte Medienforschung Vom 09.06.2015	24
Technische Universität Dresden Philosophische Fakultät Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Medienforschung, Medienpraxis Vom 09.06.2015	41
Technische Universität Dresden Philosophische Fakultät Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Medienforschung, Medienpraxis Vom 09.06.2015	79
Anzeige Verlust eines Dienstsjegels der Technischen Universität Dresden	97

### Technische Universität Dresden

### Philosophische Fakultät

### Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Angewandte Medienforschung

Vom 09.06.2015

Aufgrund von § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBI. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBI. S. 349, 354) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

#### Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Aufbau und Ablauf des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Studienberatung
- § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 11 Übergangsbestimmungen
- § 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1: Modulbeschreibungen Anlage 2: Studienablaufplan

## § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Prüfungsordnung Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den konsekutiven Master-Studiengang Angewandte Medienforschung an der Technischen Universität Dresden.

### § 2 Ziele des Studiums

- (1) Die Studierenden erlangen im Studiengang Angewandte Medienforschung vertiefte Kenntnisse der Erforschung von Strukturen, Ursachen und Wirkungen öffentlicher Kommunikationsvorgänge. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, entsprechende Forschungsdesigns zu entwickeln, adäquate Methoden der Kommunikationsforschung anzuwenden, Forschungsergebnisse zu analysieren und vor dem Hintergrund bisheriger Befunde zu interpretieren.
- (2) Entsprechend der im Profilbereich gewählten Spezialisierungen und Schwerpunktsetzungen verfügen die Studierenden mit erfolgreichem Abschluss ihres Studiums über vertiefte Kenntnisse der Angewandten Medienforschung und/oder haben interdisziplinäres Anschlusswissen in weiteren Fachgebieten und/oder Kenntnisse in einer alten oder modernen Fremdsprache erworben bzw. vertieft und/oder haben praktische Erfahrungen in einem oder mehreren einschlägigen Berufsfeldern erworben.
- (3) Der Studiengang bereitet auf eine berufliche Tätigkeit in den Bereichen der Strategischen Kommunikation (beispielsweise Mediaplanung, Kampagnenkonzeption, Werbemittelkonzeption, Werbemittelgestaltung, Werbewirkungsmessung, PR-Gestaltung, PR-Wirkungsmessung), des Marketings von Medienunternehmen (beispielsweise Medienbeobachtung, Medieninhaltsanalyse, Zielgruppenanalyse, Inhalts- und Programmgestaltung) sowie die wissenschaftliche und gemeinwohlorientierte Kommunikationsanalyse (beispielsweise Politikberatung, Wirkungs- und Methodenforschung, insbesondere Mediaforschung) vor.

# § 3 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist ein erster in Deutschland anerkannter berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Medienforschung/Medienpraxis, Kommunikationswissenschaft, Publizistikwissenschaft, Medienwissenschaft oder in einem einschlägigen sozialwissenschaftlichen Studiengang, in dem auch grundlegende Kenntnisse sozialwissenschaftlicher Methoden und Statistik erworben wurden. Darüber hinaus sind Kenntnisse des Englischen auf der Niveaustufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung oder erfolgreich absolvierter Sprachkurse.

## § 4 Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester und umfasst neben der Präsenz das Selbststudium, ggf. betreute Praxiszeiten sowie die Master-Prüfung.

### § 5 Lehr- und Lernformen

- (1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Lektürekurse, Kolloquien, Tutorien, Sprachkurse, Berufspraktikum und Selbststudium vermittelt, gefestigt und vertieft.
- (2) Vorlesungen behandeln die wichtigsten Themen und Strukturen einzelner Bereiche des Studiengangs in zusammenhängender Darstellung und resümieren den aktuellen Forschungsstand. Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Spezialgebiete behandelt werden und die Studierenden vertiefte Kenntnisse derselben erwerben. In Übungen werden Methoden und Arbeitstechniken anhand konkreter Aufgabenstellungen eingeübt und angewendet. In Lektürekursen werden Texte exemplarisch interpretiert und problemorientiert erörtert. In Kolloquien werden exemplarisch aktuelle Probleme und Kontroversen der Forschung vorgestellt und diskutiert. Tutorien sind Veranstaltungen mit unterstützender Funktion, in denen die Studierenden Probleme, Lösungsansätze sowie Ergebnisse ihres Selbststudiums mit einem Tutor reflektieren. Sprachkurse vermitteln und trainieren Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der jeweiligen Fremdsprache. Sie entwickeln kommunikative und interkulturelle Kompetenz in einem akademischen und beruflichen Kontext sowie in Alltagssituationen. Ein Berufspraktikum dient der Anwendung des vermittelten Lehrstoffes sowie dem Erwerb weiterer praktischer Fertigkeiten in potentiellen Berufsfeldern, führt die Studierenden durch aktive Mitarbeit an berufspraktische Tätigkeiten heran, unterstützt die Verbindung von Theorie und Praxis und erschließt spezielle Themen unter Einbeziehung interdisziplinärer Fragestellungen. Durch das Selbststudium können die Studierenden das Gelernte selbstständig weiter vertiefen und eigene Akzente setzen.
- (3) In Modulen, die erkennbar mehreren Studienordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Lehrformen Synonyme zulässig.

## § 6 Aufbau und Ablauf des Studiums

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf vier Semester verteilt.
- (2) Das Studium umfasst
  - 1. den Kernbereich und
  - 2. den Profilbereich.

Das Studium umfasst im Kernbereich fünf Pflichtmodule und zwei Wahlpflichtmodule, die eine Schwerpunktsetzung nach Wahl des Studierenden ermöglichen.

(3) Der Profilbereich ermöglicht den Studierenden eine weitere individuelle Schwerpunktsetzung und Spezialisierung, indem aus dem entsprechenden Angebot Module in einem Gesamtumfang von 30 Leistungspunkten gewählt werden. In den Modulen des Profilbereiches, die der weitgehend flexiblen Erweiterung und Vertiefung dienen (Freie Module) sind die gewählten Lehrveranstaltungen zu Beginn des Modulsemesters mit der Fachstudienberatung des Instituts für Kommunikationswissenschaft abzustimmen und in Form eines Learning Agreements zu dokumentieren.

- (4) Inhalte und Qualifikationsziele, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 1) zu entnehmen.
- (5) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. Wenn sich Inhalt und/oder Qualifikationsziel eines Moduls dafür eignen, kann der Fakultätsrat auf Vorschlag der Studienkommission beschließen, dass einzelne Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache abgehalten werden.
- (6) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, ebenso Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sowie Anzahl und Regelzeitpunkt der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind dem beigefügten Studienablaufplan (Anlage 2) zu entnehmen.
- (7) Das Angebot an Wahlpflichtmodulen sowie der Studienablaufplan können auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat geändert werden. Das aktuelle Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt zu machen. Der geänderte Studienablaufplan gilt für die Studierenden, denen er zu Studienbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben wird. Über Ausnahmen zu Satz 3 entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

### § 7 Inhalte des Studiums

- (1) Der Master-Studiengang Angewandte Medienforschung ist stärker forschungsorientiert.
- (2) Inhalte des Studiums im Kernbereich sind Methoden, Ergebnisse und Anwendungsfelder der Kommunikationsforschung. Dies umfasst das Management empirischer Forschungsprojekte, die Erforschung von Medieninhalten, Publikums-, Meinungs- und Mediaforschung sowie die Kontrolle von Kommunikationsmaßnahmen.
- (3) Inhalte des Studiums im Profilbereich sind spezielle Themengebiete aus dem Kernbereich und/oder verwandten Disziplinen mit interdisziplinärem Ansatz, wie z.B. Gender und Kultur, Medien und Öffentlichkeit, Regionale Identität und kultureller Transfer, Religion und Gesellschaft, Wissen und Technik und/oder berufspraktische Tätigkeiten in einem oder mehreren Berufsfeldern, auf die der Master-Studiengang Angewandte Medienforschung vorbereitet (Berufspraktika) und/oder interkulturelle Aspekte verschiedener Forschungsfelder (Auslandsstudium).

### § 8 Leistungspunkte

(1) ECTS-Leistungspunkte dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d. h. 30 pro Semester. Der gesamte Arbeitsaufwand für das Studium entspricht 120 Leistungspunkten und umfasst die nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen (Anlage 1) bezeichneten Lehr- und Lernformen, die Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Master-Arbeit.

(2) In den Modulbeschreibungen (Anlage 1) ist angegeben, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können. Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. § 27 der Prüfungsordnung bleibt davon unberührt.

## § 9 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der TU Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt der Studienberatung des Instituts für Kommunikationswissenschaft. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.
- (2) Zu Beginn des dritten Semesters hat jeder Studierende, der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilzunehmen.

# § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen

- (1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder "Modulname", "Inhalte und Qualifikationsziele", "Lehr- und Lernformen", "Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten" sowie "Leistungspunkte und Noten" in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.
- (2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Fakultätsrat die Änderungen der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind fakultätsüblich zu veröffentlichen.

### § 11 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die bereits vor dem 01.10.2012 im Master-Studiengang Angewandte Medienforschung immatrikuliert waren, beenden das Studium nach den Bestimmungen der Studienordnung vom 26.08.2008 und der Änderungssatzung zur Studienordnung vom 10.09.2008.
- (2) Auf Studierende, die zum Wintersemester 2011/2012 immatrikuliert wurden, finden auf Antrag die Bestimmungen dieser Studienordnung Anwendung. Form und Frist der Antragstellung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben.

# § 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2012 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Philosophischen Fakultät vom 20.09.2012 und der Genehmigung des Rektorates vom 24.03.2015.

Dresden, den 09.06.2015

Der Rektor der Technischen Universität Dresden

In Vertretung

Prof. Dr. phil. habil. Karl Lenz Prorektor für Universitätsplanung

### Anlage 1: Modulbeschreibungen

### 1. Module des Kernbereichs

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
PhF-AnMeFo 1	Grundlagen der Angewandten Medienfor-	
FIIF-AIIIVIEFU I	schung	Pioi. Di. L. Hagen
Inhalte und	Die Studierenden wissen nach Abschluss des	Module wie kommuni
Qualifikationsziele	kationswissenschaftliche Erkenntnisse in vers	·
Qualifikationsziele	Praxis angewendet werden und welche Bede	
	Entwicklungen im Medienbereich besitzen. S	·
	über aktuelle Themen der Kommunikationsfor	
	tische Anwendungen kommunikationswisse	
	und diesbezügliche Berufsfelder. Die Studier	
	vanz kommunikationswissenschaftlicher Met	
	tureller Entwicklungen. Sie beherrschen fortge	
	Datenaufbereitung, Datenauswertung und -dar	
Lehr- und	Das Modul umfasst	
Lernformen	• Seminar (2 SWS) oder Vorlesung (2 SWS),	
	Seminar (2 SWS),	
	Selbststudium.	
Voraussetzungen	Keine.	
für die Teilnahme		
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang Angewandte	
	Medienforschung. Das Modul schafft die Voraussetzungen für das	
	Modul PhF-AnMeFo 6.	
Voraussetzungen	Die Leistungspunkte werden erworben, wer	-
für die Vergabe	standen ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungs-	
von Leistungs-	leistung (als Einzelprüfung) im Umfang von 20 Minuten und einem	
punkten	Portfolio entsprechend einem Arbeitsaufwand	
Leistungspunkte	Durch das Modul können 9 Leistungspunkte	
und Noten	Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten	
	der beiden Prüfungsleistungen. Die Note der	- 1
	tung geht zu zwei Dritteln und die Note des F	orttollos zu einem Drittei
Häufiakoit daa	ein.	aton
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angebo	oten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 270	Stunden. Diese entfallen
	auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen, das Selbststudium inkl. der	
	Prüfungsvorbereitung und das Erbringen der P	rüfungsleistungen.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r
DI-E A-M-E- O-	NA - diamin balkafana abana	Dozent/in
PhF-AnMeFo 2a Inhalte und Quali-	Medieninhaltsforschung Inhalte des Moduls sind Kriterien, Methoden	Prof. Dr. L. Hagen
fikationsziele	lung von Medieninhalten. Die Studierenden	
likationsziele	schluss des Moduls mit Fragen der Qualität	
	tisch auseinandersetzen und kennen Verfahre	
	risch zu untersuchen. Sie können Inhaltsanal	·
	sieren und durchführen sowie die Güte und I	,
	analytischen Daten beurteilen. Speziell verf	·
	Kenntnisse der Theorie der quantitativen Inhal	
	tisch-qualitativer Vorgehensweisen, computer	•
	Webanalyse, Normen für Medieninhalte, ge	
	Inhaltsanalysen, Befunde von Inhaltsanalyser	n, Modelle und Theorien
	zur Erklärung von Medieninhalten.	
Lehr- und	Das Modul umfasst	
Lernformen	Seminare (4 SWS),	
	Selbststudium.	
Voraussetzungen	Keine	
für die Teilnahme		
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Master-Studiengang Angev	_
	eines von drei Wahlpflicht-Modulen, von denen zwei gewählt werden	
	müssen. Das Modul schafft die Voraussetzungen für das Modul PhF-AnMeFo 6.	
Varausastrumaan		an die Medularüfung he
Voraussetzungen für die Vergabe	Die Leistungspunkte werden erworben, wer	
von Leistungs-	standen ist. Die Modulprüfung besteht zum einen aus einem Portfolio entsprechend einem Arbeitsaufwand von 60 Stunden und zum anderen	
punkten	entsprechend einem Arbeitsaufwahd von 60 Stunden und zum anderen entweder aus einer Seminararbeit oder einer Projektarbeit im Umfang	
pankton	von jeweils 150 Stunden.	
Leistungspunkte	Durch das Modul können 11 Leistungspunkt	e erworben werden Die
und Noten	Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten	
	der beiden Prüfungsleistungen. Die Note des	
	Viertel und die Note der Seminararbeit oder	•
	Vierteln ein.	•
Häufigkeit des	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend	I im Wintersemester, an-
Moduls	geboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 330 S	
	auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen, das Selbststudium, die	
	Durchführung der empirischen Projekte inkl. der Prüfungsvorbereitung	
	und das Erbringen der Prüfungsleistungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r
DI-E A -BA-E - OI-	D. Little and a L. Barrier and Complete	Dozent/in
PhF-AnMeFo 2b	Publikums- und Meinungsforschung	Prof. Dr. L. Hagen
Inhalte und	Inhalte des Moduls sind theoretische Ansätze	·
Qualifikationsziele	der redaktionellen Leser-, Hörer-, Zuschauer-	_
	sowie die Erforschung der öffentlichen Me setzen sich mit den Voraussetzungen und B	_
	nutzung der Rezipienten auseinander. Sie kor	
	likumsanalysen, organisieren sie und führen s	
	des Moduls können sie die Güte und Implikati	
	likumsanalysen beurteilen. Das Modul umfa	
	tungen (auch apparativ), Rezeptionsbefragung	•
	zeptionsexperimente, Zielgruppenanalysen, g	
	Publikumsanalysen, Befunde über Merkmale ı	
	lika und Nutzungsmustern, sowie Modelle und	d Theorien zu deren Erklä-
	rung.	
Lehr- und	Das Modul umfasst	
Lernformen	Seminar (4 SWS),	
	Selbststudium.	
Voraussetzungen	Keine.	
für die Teilnahme		
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Master-Studiengang Angev	
	eines von drei Wahlpflicht-Modulen, von denen zwei gewählt werden	
	müssen. Das Modul schafft die Voraussetzungen für das Modul PhF-AnMeFo 6.	
Voraussetzungen	Die Leistungspunkte werden erworben, wer	an die Modulnrüfung he-
für die Vergabe	standen ist. Die Modulprüfung besteht zum e	-
von Leistungs-	entsprechend einem Arbeitsaufwand von 60 Stunden und zum anderen	
punkten	entweder aus einer Seminararbeit oder einer Projektarbeit im Umfang	
	von jeweils 150 Stunden.	
Leistungspunkte	Durch das Modul können 11 Leistungspunkt	e erworben werden. Die
und Noten	Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten	Durchschnitt der Noten
	der beiden Prüfungsleistungen. Die Note des	Portfolios geht zu einem
	Viertel und die Note der Seminararbeit oder	der Projektarbeit zu drei
	Vierteln ein.	
Häufigkeit des	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend	d im Wintersemester, an-
Moduls	geboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 330	
	auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen, das Selbststudium, die	
	Durchführung der empirischen Projekte inkl.	der Prutungsvorbereitung
Danier das Mastella	und das Erbringen der Prüfungsleistungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
PhF-AnMeFo 2c	Kontrolle von Kommunikationsmaßnah- men	
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen nach Abschluss des Moduls die Wirkungen von Massenmedien, Werbung und PR. Sie können Erkenntnisse der Wirkungsforschung auf konkrete Kommunikationsvorhaben beziehen und für strategische Zwecke einsetzen. Sie können den Erfolg von Kommunikationsmaßnahmen beurteilen und Studien zur Wirkungskontrolle konzipieren, organisieren, durchführen und auswerten. Das Modul umfasst betriebswirtschaftliche Kennzahlensysteme zur Unternehmenssteuerung, Usability-Studien von Websites.	
Lehr- und Lernformen	<ul><li>Das Modul umfasst</li><li>Seminar (4 SWS),</li><li>Selbststudium.</li></ul>	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Master-Studiengang Angeveines von drei Wahlpflicht-Modulen, von den müssen. Das Modul schafft die Voraussetzur AnMeFo 6.	en zwei gewählt werden
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wer standen ist. Die Modulprüfung besteht zum e entsprechend einem Arbeitsaufwand von 60 S entweder aus einer Seminararbeit oder einer von jeweils 150 Stunden.	einen aus einem Portfolio Stunden und zum anderen
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 11 Leistungspunkte Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten der beiden Prüfungsleistungen. Die Note des Viertel und die Note der Seminararbeit oder Vierteln ein.	Durchschnitt der Noten Portfolios geht zu einem
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend geboten.	I im Wintersemester, an-
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 330 sauf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen, Durchführung der empirischen Projekte inkl. und das Erbringen der Prüfungsleistungen.	das Selbststudium, die
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
PhF-AnMeFo 3	Mediaforschung	Prof. Dr. L. Hagen
Inhalte und	Die Studierenden verfügen nach Abschluss de	
Qualifikationsziele	de Kenntnisse der Werbeträgerforschung und	
	tische Anwendung. Sie kennen Inhalte und M	lethoden der wichtigsten
	Reichweiten- und Markt-Media-Studien. Sie k	können diese Studien in-
	terpretieren und auswerten, Reichweiten ur	
	zung bestimmen und Mediapläne erstellei	
	Reichweitenermittlung und Kontakteinheiter	
	und Beobachtungsformen (z.B. TV und	
	Analysen) in der Mediaforschung, Markt-Me	
	Anbieter von Mediaforschung und Mediapland	ung, Befunde zur VVerbe-
1.1	trägernutzung und theoretische Hintergründe.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst	
Lernformen	<ul><li>Seminar (4 SWS),</li><li>Selbststudium.</li></ul>	
Voraussetzungen	Keine.	
für die Teilnahme	Reme.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-S	Studiengang Angewandte
VoiWonabarkoit	Medienforschung. Das Modul schafft die V	
	Modul PhF-AnMeFo 6.	
Voraussetzungen	Die Leistungspunkte werden erworben, wer	nn die Modulprüfung be-
für die Vergabe	standen ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit im Um-	
von Leistungs-	fang von 150 Stunden.	
punkten		
Leistungspunkte	Durch das Modul können 8 Leistungspunkte	e erworben werden. Die
und Noten	Modulnote ergibt sich aus der Note der Semin	
Häufigkeit des	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend	I im Wintersemester, an-
Moduls	geboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 240 Stunden. Diese entfallen	
	auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen, das Selbststudium inkl. der	
	Prüfungsvorbereitung und das Erbringen der P	rütungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in	
PhF-AnMeFo 4	Datenanalyse	Prof. Dr. L. Hagen	
Inhalte und Qualifikationsziele	Aufbauend auf die im Bachelor-Studium erworbenen Kenntnisse der Statistik und der Datenauswertung wird eine vertiefende Sicht auf Verfahren der Statistik erlangt. Nach Abschluss des Moduls beherrschen die Studierenden höhere statistische Verfahren. Dazu zählen insbesondere die üblichen multivariaten kausalanalytischen oder datenreduzierenden Verfahren wie Regression, Faktoranalysen und Clusteranalysen. Die Studierenden können sicher und effektiv mit gängigen statistischen Auswertungsprogrammen (bspw. SPSS) umgehen. Darüber hinaus		
	werden Kenntnisse von speziellen Verfahren erlangt (etwa Zeitreihenanalyse oder Strukturgleichungsmodelle).		
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst  Seminar (4 SWS),  Selbststudium.		
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.		
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang Angewandte Medienforschung. Das Modul schafft die Voraussetzungen für das Modul PhF-AnMeFo 6.		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten oder aus einer Seminararbeit im Umfang von 150 Stunden.		
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 7 Leistungspunkte Modulnote ergibt sich aus der Note der Klausu Seminararbeit.		
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend geboten.	I im Wintersemester, an-	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 210 auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen, da Prüfungsvorbereitung und das Erbringen der P	as Selbststudium inkl. der	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.		

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
PhF-AnMeFo 5	Forschungsprojekt	Prof. Dr. L. Hagen
Inhalte und	Inhalt des Moduls ist die Realisierung eines	Forschungsprojekts von
Qualifikationsziele	der Planung des Designs bis zur Präsentation	
	dierenden verfügen nach Abschluss des Mod	•
	Kenntnisse der Planung, Finanzierung, Durch	
	empirischer Forschungsprojekte. Sie setzen	
	kommunikationswissenschaftlichen Fragestel	_
	ckeln ein Forschungsdesign, wenden sozialv	
	den der Datenerhebung und Datenauswertung	g an und prasentieren die
Lehr- und	Ergebnisse des Projekts.  Das Modul umfasst	
Lernformen	Seminar (4 SWS),	
Lemonien	Selbststudium.	
Voraussetzungen	Keine.	
für die Teilnahme		
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang Angewandte	
	Medienforschung. Das Modul schafft die V	oraussetzungen für das
	Modul PhF-AnMeFo 6.	
Voraussetzungen	Die Leistungspunkte werden erworben, wer	'
für die Vergabe	standen ist. Die Modulprüfung besteht aus	•
von Leistungs-	chend einem Arbeitsaufwand im Umfang von 180 Stunden und einer	
punkten	Projektarbeit im Umfang von 120 Stunden.	1 5:
Leistungspunkte	Durch das Modul können 14 Leistungspunkte erworben werden. Die	
und Noten	Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten	
	der beiden Prüfungsleistungen. Die Note des Portfolios geht zu drei Fünfteln und die Note der Projektarbeit zu zwei Fünfteln ein.	
Häufigkeit des	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend	
Moduls	geboten.	in in vinitorocinostor, dir
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 420	Stunden. Diese entfallen
	auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen, das Selbststudium inkl. der	
	Prüfungsvorbereitung und das Erbringen der P	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in	
PhF-AnMeFo 6	Master-Reflexion	Prof. Dr. L. Hagen	
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen nach Abschluss des Moduls die inhaltlichen und formalen Anforderungen an eine wissenschaftliche Abschlussarbeit und wissen, was es bedarf, diese Anforderungen beim Verfassen		
	ihrer Arbeit zu erfüllen. Insbesondere sind die Studierenden für forschungspraktische Probleme im Verlauf einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit sensibilisiert und können Lösungswege erkennen.		
Lehr- und	Das Modul umfasst		
Lernformen	Kolloquium (2 SWS),		
	Selbststudium.		
Voraussetzungen	Das Modul setzt die in den Modulen PhF-AnMeFo 1 bis PhF-AnMeFo 5		
für die Teilnahme	erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen voraus.		
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang Angewandte Medienforschung.		
Voraussetzungen	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung be-		
für die Vergabe	standen ist. Die Modulprüfung besteht aus	standen ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio entspre-	
von Leistungs-	chend einem Arbeitsaufwand von 60 Stund	en als unbenoteter Prü-	
punkten	fungsleistung.		
Leistungspunkte	Durch das Modul können 3 Leistungspunkte erworben werden. Das		
und Noten	Modul wird entsprechend der Bewertung der Prüfungsleistung mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.		
Häufigkeit des	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.		
Moduls			
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 90 Stunden. Diese entfallen auf		
	die Präsenz in der Lehrveranstaltung, das Selbststudium inklusive der		
D 1 84 · ·	Prüfungsvorbereitung und das Erbringen der P	rutungsieistung.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.		

### 2. Module des Profilbereichs

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
PhF-MA-FMEW	Freies Modul Erweiterungswissen	Studiendekanin/ Studiendekan der Philosophischen Fakultät
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte des Moduls sind der Spracherwerb einer alten bzw. modernen Fremdsprache und/oder je nach gewählter Schwerpunktsetzung Studien mit interdisziplinärem Ansatz im studierten Kernbereich bzw. in einer vorzugsweise geistes-, sozial- oder kulturwissenschaftlichen Nachbardisziplin entsprechend dem Learning Agreement.  Die Studierenden verfügen nach Abschluss des Moduls je nach gewählter Schwerpunktsetzung über vertiefte oder erweiterte Sprachkenntnisse der gewählten Fremdsprache und/oder sind in der Lage, fachübergreifende Fragestellungen in ihren disziplinären wie interdisziplinären Kontexten zu verorten und problemorientiert zu bearbeiten.  Qualifikationsziel ist es, sich spezifische Wissensbestände der eigenen oder anderer Disziplinen anzueignen, die für das forschungsorientierte Arbeiten von Relevanz sind.	
Lehr- und	Das Modul umfasst	
Lernformen	<ul> <li>Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 SWS oder Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS sowie Sprachkurse im Umfang von 4 SWS und</li> <li>Selbststudium.</li> <li>Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Kata-</li> </ul>	
	log für den Profilbereich der Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät zu wählen. Dieser wird inklusive der zugeordneten Prüfungsleistungen jeweils zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Fundierte Grundkenntnisse wissenschaftlicher Methoden in Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften je nach gewähltem Bereich; im Falle der Wahl vertiefender Sprachkurse entsprechende Grundkenntnisse dieser Sprache.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul im Profilbereich der Master- Studiengänge der Philosophischen Fakultät. Es muss mit dem Modul PhF-MA-FMSW oder dem Modul PhF-MA-KBP kombiniert werden.	
Voraussetzungen für die Vergabe von	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung be-	
Leistungspunkte	standen ist. Die Modulprüfung besteht aus:  - einer Seminararbeit oder einer Projektarbeit im Umfang von 150 Stunden oder einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten und  - einer weiteren im Katalog für den Profilbereich der Master- Studiengänge der Philosophischen Fakultät ausgewiesenen unbe- noteten Prüfungsleistung.  Weitere Bestehensvoraussetzung ist der Nachweis eines Learning Agreements gem. Studienordnung zu den Inhalten des Moduls.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 15 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 450 Stunden. Davon entfallen
	120 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 330
	Stunden auf das Selbststudium inkl. der Prüfungsvorbereitung und
	des Erbringens der Prüfungsleistungen.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in	
PhF-MA-FMSW	Freies Modul	Studiendekanin/ Studiendekan	
	Spezialisierungswissen	der Philosophischen Fakultät	
Inhalte und	Inhalt des Moduls ist eine vertiefende Schwerpunktsetzung der		
Qualifikationsziele	Studierenden anhand von Studien mit interdisziplinärem Ansatz im		
	studierten Kernbereich bzw. in einer vorzugsweise geistes-, sozial-		
	oder kulturwissenschaftlichen Nac	<u> </u>	
	Learning Agreement.	nibararezipiiri eritepreenena aerri	
	Die Studierenden verfügen nach	Abschluss des Moduls ie nach	
	gewählter Schwerpunktsetzung üb	•	
	dierten Kernbereichs und/oder ver		
	sozial- oder kulturwissenschaftlich	_	
	der Lage, fachübergreifende Frage		
	wie interdisziplinären Kontexten zu		
	zu bearbeiten.	vereiten und problemenentiert	
	Qualifikationsziel ist es, sich spezi	fische Wissenshestände der ei-	
	genen oder anderer Disziplinen		
	schungsorientierte Arbeiten ebens	•	
	rufsfeld von Relevanz sind.	ve vile fair add arigodirobio Bo	
Lehr- und	Das Modul umfasst		
Lernformen	- Lehrveranstaltungen im Umfang	von 8 SWS und	
	- Selbststudium.	Voit o ovvo ana	
	Die Lehrveranstaltungen sind im a	angagahanan Umfang aus dam	
	=		
	Katalog für den Profilbereich der Master-Studiengänge der Philoso-		
	phischen Fakultät zu wählen. Dieser wird inklusive der zugeordneten Prüfungsleistungen jeweils zu Semesterbeginn fakultätsüblich		
	bekannt gegeben.		
Voraussetzungen für	Fundierte Grundkenntnisse wissenschaftlicher Methoden in Geis-		
die Teilnahme			
Verwendbarkeit	tes-, Sozial- und Kulturwissenschaften je nach gewähltem Bereich.  Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul im Profilbereich der Master-		
verwendbarkeit	Studiengänge der Philosophischen Fakultät. Es muss mit dem Mo-		
	dul PhF-MA-FMEW oder dem Modul PhF-MA-KBP kombiniert wer-		
	den.		
Voraussetzungen für	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung		
die Vergabe von	bestanden ist. Die Modulprüfung b		
Leistungspunkte			
Leistungspunkte	<ul> <li>einer Seminararbeit oder einer F</li> <li>Stunden oder einer Klausurarbe</li> </ul>	•	
	und	ent in Officially von 90 Minuten	
		den Drefilhereich der Meeter	
	- einer weiteren im Katalog für		
	Studiengänge der Philosophisch	en i akuitat ausgewiesenen un-	
		benoteten Prüfungsleistung.	
	Weitere Bestehensvoraussetzung ist der Nachweis eines Learning		
Laiatunganunkta	Agreements über die Inhalte des M		
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 15 Leistungspunkte erworben werden.  Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt		
unu wolen	_	_	
Uäufiales!4 des	der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.		
Häufigkeit des	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.		
Moduls			

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 450 Stunden. Davon entfal-			
	len 120 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und			
	330 Stunden auf das Selbststudium inkl. der Prüfungsvorbereitung			
	und des Erbringens der Prüfungsleistungen.			
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.			

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in			
PhF-MA-GBP	Großes Modul Berufspraxis	Studiendekanin/Studiendekan der			
		Philosophischen Fakultät			
Inhalte und	In einem oder mehreren Berufspraktika erlangen Studierende einen				
Qualifikationsziele	fundierten Einblick in mögliche Berufsfelder und bauen in der Praxis				
	vorhandenes Wissen aus und wenden es an. Die berufspraktische				
		dem im Kernbereich erworbenen			
	Wissen verschränkt.				
Lehr- und	Das Modul umfasst eines oder mehrere Berufspraktika im Umfang von				
Lernformen	mindestens 750 Arbeitsstunden. Ein einzelnes Praktikum soll die Dau-				
	er von 250 Arbeitsstunden nicht unterschreiten.				
Voraussetzungen	Keine.				
für die Teilnahme					
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul im Profilbereich der Master-				
	Studiengänge der Philosophischen				
Voraussetzungen	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung be-				
für die Vergabe von	standen ist. Diese besteht aus einem Praktikumsbericht im Umfang				
Leistungspunkte	von 150 Stunden.				
	Weitere Bestehensvoraussetzung ist der Nachweis über das Erbringen				
	der Berufspraktika im geforderten Umfang durch eines oder mehrere				
	Praktikumszeugnisse.				
Leistungspunkte	Durch das Modul können 30 Leistungspunkte erworben werden. Die				
und Noten	Modulnote entspricht der Note der				
Häufigkeit des	Das Modul wird jedes Semester an	geboten.			
Moduls					
Arbeitsaufwand	Der Gesamtaufwand des Moduls beträgt 900 Arbeitsstunden. Davon				
	entfallen 750 Stunden auf das Praktikum/die Praktika und 150 Stunden				
	auf das Erbringen der Prüfungsleistung.				
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.				

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in			
PhF-MA-KBP	Kleines Modul Berufspraxis	Studiendekanin/Studiendekan der			
		Philosophischen Fakultät			
Inhalte und	In einem Berufspraktikum erlangen Studierende einen fundierten Ein-				
Qualifikationsziele	blick in mögliche Berufsfelder und bauen in der Praxis vorhandenes				
	Wissen aus und wenden es an. Die berufspraktische Erfahrung wird				
		rnbereich erworbenen Wissen ver-			
	schränkt.				
Lehr- und	Das Modul umfasst ein Berufspraktikum im Umfang von mindestens				
Lernformen	360 Arbeitsstunden.				
Voraussetzungen	keine				
für die Teilnahme					
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul im Profilbereich der Master-				
		n Fakultät. Es muss mit dem Modul			
		PhF-MA-FMSW kombiniert werden.			
Voraussetzungen	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung be-				
für die Vergabe von	standen ist. Diese besteht aus einem Praktikumsbericht im Umfang				
Leistungspunkte	von 90 Stunden. Weitere Bestehensvoraussetzung ist der Nachweis				
	über das Erbringen des Berufspraktikums im geforderten Umfang				
Laiatummanumleta	durch ein Praktikumszeugnis.				
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 15 Leistungspunkte erworben werden. Die				
	Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.				
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.				
	Dec Consists for a selection Mark to be to "set 450 Admin's selection Dec				
Arbeitsaufwand	Der Gesamtaufwand des Moduls beträgt 450 Arbeitsstunden. Davon entfallen 360 Stunden auf das Praktikum und 90 Stunden auf das Er-				
Dauer des Moduls	bringen der Prüfungsleistung.				
Dauer des Moduis	Das Modul umfasst ein Semester.				

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r			
		Dozent/in			
PhF-MA-AS	Auslandsstudium	Studiendekanin/Studiendekan			
		der Philosophischen Fakultät			
Inhalte und	Die Studierenden sind in der Lage, wissenschaftliche Fragestellungen				
Qualifikationsziele	aus internationalen Perspektiven zu bearbeiten. Sie erlangen Auslands-				
	erfahrungen und vertiefende Kenntniss				
	oder Kenntnisse in anderen geistes-, sozial- oder kulturwissenschaftli-				
	chen Fächern entsprechend dem im Vorfeld des Auslandsaufenthaltes				
	abgeschlossenen Learning Agreement, die eine sinnvolle Ergänzung zu				
	den Inhalten des Kernbereichs bieten. Sie sind in der Lage, die interkul-				
	turellen Aspekte verschiedener Forschungsfelder zu erkennen und in				
I de la constant	ihre wissenschaftliche Auseinandersetzung einzubeziehen.				
Lehr- und	Das Modul umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 SWS aus				
Lernformen	dem Kursangebot der Partneruniversität.				
Voraussetzungen für die Teilnahme	Hinreichende Kenntnisse der Lehrspra				
iur die Teilnanme	neruniversität sind durch entsprechende				
	schluss eines Learning Agreements zur				
	der Lehrangebote der Partneruniversität mit den Qualifikationszielen				
Verwendbarkeit	des Studiengangs.  Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul	im Profilharaigh dar Master			
Verweilabarkeit	Studiengänge der Philosophischen Fakult				
Voraussetzungen	Die Leistungspunkte werden erworben	, wenn die Modulprüfung be-			
für die Vergabe von	standen ist. Die Modulprüfung besteht aus mindestens vier benoteten				
Leistungspunkte	Prüfungsleistungen entsprechend den an der Partneruniversität für das				
	gewählte Kursangebot ausgewiesenen Leistungen.				
Leistungspunkte	Durch das Modul können 30 Leistungspunkte erworben werden. Die				
und Noten	Modulnote ergibt sich aus dem gewich				
	der einzelnen Prüfungsleistungen. Die	<u> </u>			
	tungen orientiert sich dabei an dem mit der jeweiligen Lehrveranstal-				
	tung an der Partneruniversität verbundenen Workload.				
Häufigkeit des	Das Modul wird jedes Semester angebot	en.			
Moduls					
Arbeitsaufwand	Der Gesamtstundenaufwand für die Präsenz in der Lehrveranstaltung,				
	das Selbststudium und das Erbringen der Studien- und Prüfungsleis-				
	tungen beträgt 900 Arbeitsstunden.				
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.				

### Anlage 2 : Studienablaufplan

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen (in SWS) sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Modul-Nr.	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	LP
		V/S	V/S	V/S/Ü	V/S/K	
PhF-AnMeFo 1	Grundlagen der Angewandten Medienforschung	2/2 oder 0/4				9
PhF-AnMeFo 2a*	Medieninhaltsforschung*	0/2	0/2			11
PhF-AnMeFo 2b*	Publikums- und Meinungsforschung*	0/2	0/2			11
PhF-AnMeFo 2c*	Kontrolle von Kommunikationsmaßnahmen*	0/2	0/2			11
PhF-AnMeFo 3	Mediaforschung	0/2	0/2			8
PhF-AnMeFo 4	Datenanalyse	0/2	0/2			7
PhF-AnMeFo 5	Forschungsprojekt	0/2	0/2			14
PhF-AnMeFo 6	Master-Reflexion				0/0/2	3
	Module des Profilbereichs**			8 SWS und/oder Berufspraktika		30
					Master-Arbeit	27
	Leistungspunkte	30	30	30	30	120

<sup>\*</sup> Es sind zwei der drei Module zu wählen.

V = Vorlesung; S = Seminar; K = Kolloquium; Ü = Übung

<sup>\*\*</sup> Es sind Module im Umfang von insgesamt 30 Leistungspunkten zu wählen. Art und Umfang der Lehrveranstaltungen sowie zu erbringende Leistungen variieren in Abhängigkeit von der Wahl des Studierenden. Berufspraktika können je nach Wahl 360 oder 750 Stunden umfassen.

### Technische Universität Dresden

### Philosophische Fakultät

### Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Angewandte Medienforschung

Vom 09.06.2015

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBI. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBI. S. 349, 354) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

#### Inhaltsübersicht

### Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen und Termine
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten
- § 8 Projektarbeiten
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Portfolios
- § 11 Praktikumsberichte
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Freiversuch
- § 16 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulischen Qualifikationen
- § 18 Prüfungsausschuss
- § 19 Prüfer und Beisitzer
- § 20 Zweck der Master-Prüfung
- § 21 Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Arbeit
- § 22 Zeugnis und Master-Urkunde
- § 23 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten

### Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 25 Studiendauer, -aufbau und -umfang
- § 26 Gegenstand, Art und Umfang der Master-Prüfung
- § 27 Bearbeitungszeit der Master-Arbeit
- § 28 Master-Grad

### Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

- § 29 Übergangsbestimmungen
- § 30 Inkrafttreten und Veröffentlichung

### **Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen**

# § 1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang Angewandte Medienforschung umfasst neben der Präsenz das Selbststudium, ggf. betreute Praxiszeiten sowie die Master-Prüfung.

### § 2 Prüfungsaufbau

Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen sowie der Master-Arbeit. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht in der Regel aus mehreren Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

### § 3 Fristen und Termine

- (1) Die Master-Prüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Master-Prüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Master-Prüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie erneut als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt die Master-Prüfung als endgültig nicht bestanden.
- (2) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.
- (3) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Master-Arbeit in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Master-Arbeit informiert. Den Studierenden ist für jede Modulprüfung auch die jeweilige Wiederholungsmöglichkeit bekannt zu geben.
- (4) In Zeiten des Mutterschutzes und in der Elternzeit beginnt kein Fristlauf und sie werden auf laufende Fristen nicht angerechnet.

# § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Die Master-Prüfung kann nur ablegen, wer
  - 1. in den Master-Studiengang Angewandte Medienforschung an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und
  - 2. eine schriftliche bzw. eine datenverarbeitungstechnisch erfasste Erklärung zu Absatz 4 Nr. 3 abgegeben hat.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich der Studierende anzumelden. Eine spätere Abmeldung ist ohne Angabe von Gründen möglich. Form und Frist der An- und Abmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters fakultätsüblich bekannt gegeben.

#### (3) Die Zulassung erfolgt

- 1. zu einer Modulprüfung aufgrund der ersten Anmeldung zu einer Prüfungsleistung dieser Modulprüfung,
- 2. zur Master-Arbeit aufgrund des Antrags auf Ausgabe des Themas oder, im Falle von § 21 Abs. 3 Satz 5, mit der Ausgabe des Themas.

#### (4) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

- 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
- 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
- 3. der Studierende eine für den Abschluss des Master-Studiengangs Angewandte Medienforschung erforderliche Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen. § 18 Abs. 4 bleibt unberührt.

# § 5 Arten der Prüfungsleistungen

### (1) Prüfungsleistungen sind durch

- 1. Klausurarbeiten (§ 6),
- 2. Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten (§ 7),
- 3. Projektarbeiten (§ 8),
- 4. mündliche Prüfungsleistungen (§ 9),
- 5. Portfolios (§ 10)
- 6. Praktikumsberichte (§ 11)

zu erbringen. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) sind gemäß der Ordnung zur Durchführung und Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren (MC-Ordnung) vom 19.11.2010 der Philosophischen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung möglich. In Modulen, die erkennbar mehreren Prüfungsordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Prüfungsleistungen Synonyme zulässig.

- (2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in der Regel in deutscher Sprache zu erbringen. Wenn sich Inhalt und/oder Qualifikationsziel eines Moduls dafür eignen, kann der Fakultätsrat auf Vorschlag der Studienkommission für einzelne Prüfungsleistungen beschließen, dass sie in englischer Sprache zu erbringen sind.
- (3) Macht der Studierende glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm vom Prüfungsausschussvorsitzenden gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in gleichwertiger Weise zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

(4) Macht der Studierende glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder der Pflege naher Angehöriger Prüfungsleistungen nicht wie vorgeschrieben erbringen zu können, gestattet der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag, die Prüfungsleistungen in gleichwertiger Weise abzulegen. Wie die Prüfungsleistung zu erbringen ist, entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende in Absprache mit dem zuständigen Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen. Als geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich kommen z.B. verlängerte Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien, Nutzung anderer Prüfungsräume innerhalb der Hochschule oder ein anderer Prüfungstermin in Betracht. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

### § 6 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Studierende nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es können mehrere Aufgaben bzw. Themen zur Auswahl gestellt werden. Werden Klausurarbeiten oder einzelne Aufgaben nach § 5 Abs. 1 Satz 2 gestellt, soll der Studierende die für das Erreichen des Modulziels erforderlichen Kenntnisse nachweisen. Dazu hat er anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält. Eine Klausur ist der Klausurarbeit gleichgestellt.
- (2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen gemäß § 12 Abs. 1. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer einer Klausurarbeit wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

# § 7 Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten

- (1) Durch Seminararbeiten soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit bearbeiten zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob er über die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens verfügt. Sofern in den Modulbeschreibungen ausgewiesen, schließen Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten auch den Nachweis der Kompetenz ein, ihre Voraussetzungen, Annahmen, Thesen oder Ergebnisse schlüssig darlegen oder diskutieren zu können bzw. soll der Studierende zudem unter Beweis stellen, dass er Inhalte und Ergebnisse separat darlegen und sich zu diesen positionieren kann. Andere entsprechende schriftliche Arbeiten, nämlich Hausarbeiten und Essays, Kombinierte Arbeiten sowie Belegarbeiten und Belege sind den Seminararbeiten gleichgestellt.
- (2) Für Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten dürfen maximal einen zeitlichen Umfang von 180 Stunden haben. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Mo-

dulbeschreibungen festgelegt.

## § 8 Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten und Ergebnissen nachgewiesen. Hierbei soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten zu können.
- (2) Für Projektarbeiten gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Projektarbeiten dürfen maximal einen zeitlichen Umfang entsprechend einem Arbeitsaufwand von 300 Stunden haben. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.
- (4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

### § 9 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Studierende über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 19) als Gruppenprüfung mit bis zu drei Personen oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen haben einen Umfang von 15 bis 45 Minuten. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen im Rahmen der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

### § 10 Portfolios

(1) Ein Portfolio ist eine zielgerichtete und strukturierte Sammlung von Lernergebnissen, welche den Lernfortschritt (Fach- und Methodenkompetenz) und die Leistungsresultate dokumentiert. Durch das Portfolio soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, spezielle

Fragestellungen des Faches aufbereiten, schlüssig darstellen, präsentieren, diskutieren und/oder ausarbeiten zu können. Das Kombinierte Portfolio ist dem Portfolio gleichgestellt.

- (2) Für Portfolios gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Portfolios dürfen maximal einen zeitlichen Umfang entsprechend einem Arbeitsaufwand von 180 Stunden haben. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

### § 11 Praktikumsberichte

- (1) Der Praktikumsbericht ist eine ereignisbezogene Dokumentation von Ziel, Inhalt, Ablauf, Durchführung und Ergebnissen eines Praktikums, wodurch der Studierende die Kompetenz nachweist, den Verlauf oder erreichte Ergebnisse wissenschaftlich aufbereiten und in angemessener Weise darlegen und ggf. diskutieren zu können.
- (2) Für Praktikumsberichte gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Praktikumsberichte dürfen maximal einen zeitlichen Umfang von 180 Stunden haben. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

#### § 12

# Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Dafür sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen

Anforderungen liegt:

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen

genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderun-

gen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenberechnung gehen mit "bestanden" bewertete unbenotete Prüfungsleistungen nicht ein; mit "nicht bestanden" bewertete unbenotete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenberechnung mit der Note 5 (nicht ausreichend) ein.

(2) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5 = sehr gut, von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut, von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend, von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend, ab 4,1 = nicht ausreichend.

- (3) Modulprüfungen, die nur aus einer unbenoteten Prüfungsleistung bestehen, werden entsprechend der Bewertung der Prüfungsleistung lediglich mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet (unbenotete Modulprüfungen). In die weitere Notenberechnung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein.
- (4) Für die Master-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote der Master-Prüfung gehen die Note der Master-Arbeit mit dreifachem Gewicht, die Note des Kernbereichs mit siebenfachem Gewicht und die Note des Profilbereichs mit zweifachem Gewicht ein. Die Note des Kernbereichs ergibt sich aus den jeweils gemäß den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten der Module des Kernbereichs. Die Note des Profilbereichs ergibt sich aus den jeweils gemäß den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten der gewählten Module des Profilbereichs. Für die Bildung der zusammengesetzten Noten gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (5) Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.
- (6) Die Modalitäten zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind den Studierenden durch fakultätsübliche Veröffentlichung mitzuteilen.

## § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. als mit "nicht bestanden" bewertet, wenn der Studierende einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Über die Genehmigung des Rücktritts bzw. die Anerkennung des Versäumnisgrundes entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, bzw. kann die Prüfungsleistung als Plagiat nachgewiesen werden, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. mit "nicht bestanden" bewertet. Entsprechend werden unbenotete Prüfungsleistungen mit "nicht bestanden" bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemä-

ßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. mit "nicht bestanden" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Schriftlichen Prüfungsleistungen und der Master-Arbeit ist eine Selbstständigkeitserklärung folgenden Wortlautes anzuhängen und vom Studierenden zu unterschreiben: "Ich versichere, dass ich die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Ich reiche die Arbeit erstmals als Prüfungsleistung ein. Mir ist bekannt, dass ein Täuschungsversuch mit der Note 'nicht ausreichend' (5,0) geahndet wird und im Wiederholungsfall zum Ausschluss von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen führen kann."
- (5) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Master-Arbeit entsprechend.

## § 14 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung mit "bestanden" bewertet wurde. In den durch die Modulbeschreibungen festgelegten Fällen ist das Bestehen der Modulprüfung darüber hinaus vom Bestehen einzelner Prüfungsleistungen oder von einer weiteren dort konkret bestimmten Bestehensvoraussetzung abhängig. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Leistungspunkte erworben.
- (2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen und die Master-Arbeit bestanden sind. Die Master-Arbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (3) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Modulnote schlechter als "ausreichend" (4,0) ist oder die Modulprüfung mit "nicht bestanden" bewertet wurde. Eine aus mehreren Prüfungsleistungen bestehende Modulprüfung ist im ersten Prüfungsversuch auch dann bereits nicht bestanden, wenn feststeht, dass gemäß § 12 Abs. 2 eine Modulnote von mindestens "ausreichend" (4,0) mathematisch nicht mehr erreicht werden kann.
- (4) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens "ausreichend" (4,0) ist oder die Modulprüfung mit "nicht bestanden" bewertet wurde und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist. Die Master-Arbeit ist endgültig nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde und eine Wiederholung nicht mehr möglich ist.
- (5) Eine Master-Prüfung ist nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden, wenn entweder eine Modulprüfung oder die Master-Arbeit nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden sind. § 3 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (6) Hat der Studierende eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Master-Arbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, wird dem Studierenden eine Auskunft darüber erteilt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sowie in welcher Frist das Betreffende wiederholt werden kann.

(7) Hat der Studierende die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsbestandteile enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

### § 15 Freiversuch

- (1) Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den im Studienablaufplan (Anlage 2 der Studienordnung) festgelegten Semestern abgelegt werden (Freiversuch).
- (2) Auf Antrag können im Freiversuch bestandene Modulprüfungen oder mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertete Prüfungsleistungen zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Form und Frist des Antrags werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben. Nach Verstreichen des nächsten regulären Prüfungstermins oder der Antragsfrist ist eine Notenverbesserung nicht mehr möglich. Prüfungsleistungen, die mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden, werden auf Antrag bei der Wiederholung einer Modulprüfung zur Notenverbesserung angerechnet.
- (3) Eine im Freiversuch nicht bestandene Modulprüfung gilt als nicht durchgeführt. Prüfungsleistungen, die mindestens mit "ausreichend" (4,0) bzw. mit "bestanden" bewertet wurden, werden im folgenden Prüfungsverfahren angerechnet. Wird für Prüfungsleistungen die Möglichkeit der Notenverbesserung nach Absatz 2 in Anspruch genommen, wird die bessere Note angerechnet.
- (4) Über § 3 Abs. 4 hinaus werden auch Zeiten von Unterbrechungen des Studiums wegen einer länger andauernden Krankheit des Studierenden oder eines überwiegend von ihm zu versorgenden Kindes sowie Studienzeiten im Ausland bei der Anwendung der Freiversuchsregelung nicht angerechnet.

# § 16 Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie erneut als nicht bestanden. Eine in den Fällen des § 14 Abs. 3 Satz 2 noch nicht bewertete Prüfungsleistung kann zum nächsten Prüfungstermin ein weiteres Mal wiederholt werden, wenn die nach Satz 1 wiederholte Modulprüfung deswegen nicht bestanden wird, weil diese Prüfungsleistung nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Als Bewertung gilt auch das Nichtbestehen wegen Fristüberschreitung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2. Werden Prüfungsleistungen nach Satz 4 wiederholt, wird dies als erste Wiederholung der Modulprüfung gewertet.
- (2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

- (3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bzw. mit "bestanden" bewerteten Prüfungsleistungen.
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nur in dem in § 15 Abs. 2 geregelten Fall zulässig und umfasst alle Prüfungsleistungen.
- (5) Fehlversuche der Modulprüfung aus dem gleichen oder anderen Studiengängen werden übernommen.

#### § 17

## Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulischen Qualifikationen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen Studiengang erbracht wurden.
- (2) Außerhalb eines Studiums erworbene Qualifikationen sowie Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden auf Antrag angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen des Studiums im Master-Studiengang Angewandte Medienforschung an der Technischen Universität Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Lissabon-Konvention vom 11. November 1997, die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Außerhochschulische Qualifikationen können höchstens 50 % des Studiums ersetzen.
- (3) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden auf das Praktikum angerechnet.
- (4) Werden nach Absatz 2 Studien- und Prüfungsleistungen oder außerhalb eines Studiums erworbene Qualifikationen angerechnet, erfolgt von Amts wegen auch die Anrechnung der entsprechenden Studienzeiten. Noten sind soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen, sie sind in die Berechnung der zusammengesetzten Noten einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen, sie gehen nicht in die weitere Notenberechnung ein. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Die Anrechnung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach Absatz 1 erfolgt von Amts wegen.

## § 18 Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den Master-Studiengang Angewandte Medienforschung ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören vier Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie zwei Studierende an. Mit Ausnahme der studentischen Mitglieder beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder erstreckt sich auf ein Jahr.

- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät bestellt, die studentischen Mitglieder auf Vorschlag des Fachschaftsrates. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungsund Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master- Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Technische Universität Dresden offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung, der Modulbeschreibungen und des Studienablaufplans.
- (4) Belastende Entscheidungen sind dem betreffenden Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Prüfungsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Auf der Grundlage der Beschlüsse des Prüfungsausschusses organisiert das Prüfungsamt die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

## § 19 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zu Prüfern werden vom Prüfungsausschuss Hochschullehrer und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung oder die Master-Arbeit bezieht, zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Master-Prüfung oder eine mindestens vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat.
- (2) Der Studierende kann für seine Master-Arbeit den Betreuer und für mündliche Prüfungsleistungen die Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Die Namen der Prüfer sollen dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 18 Abs. 6 entsprechend.

## § 20 Zweck der Master-Prüfung

Das Bestehen der Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Dadurch wird festgestellt, dass der Studierende die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

# § 21 Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme des Studienfaches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Master-Arbeit kann von einem Professor oder einer anderen, nach dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese am Institut für Kommunikationswissenschaft an der Technischen Universität Dresden tätig ist. Soll die Master-Arbeit von einer außerhalb tätigen prüfungsberechtigten Person betreut werden, bedarf es der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Master-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Ausgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Studierende kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Studierenden wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Master-Arbeit veranlasst. Das Thema wird spätestens zu Beginn des auf den Abschluss der letzten Modulprüfung folgenden Semesters ausgegeben.
- (4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung der Master-Arbeit jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (5) Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Master-Arbeit des Studierenden zu bewertende Einzelbeitrag auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (6) Die Master-Arbeit ist in deutscher oder in Absprache mit dem Betreuer in englischer Sprache in zwei maschinegeschriebenen und gebundenen Exemplaren sowie zweifach in digitaler Textform auf CD fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Studierende schriftlich zu erklären, ob er seine Arbeit bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Master-Arbeit soll ein Abstract im Umfang von ca. 150 Wörtern enthalten, das in der gleichen Sprache wie die Master-Arbeit verfasst und auf einer separaten Seite der Master-Arbeit eingebunden ist.

- (8) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüfern einzeln gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 bis 3 zu benoten. Der Betreuer der Master-Arbeit soll einer der Prüfer sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (9) Die Note der Master-Arbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten der Prüfer. Weichen die Einzelnoten der Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist der Durchschnitt der beiden Einzelnoten nur maßgebend, sofern beide Prüfer damit einverstanden sind. Ist das nicht der Fall, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung eines weiteren Prüfers ein. Die Note der Master-Arbeit wird dann aus dem Durchschnitt der drei Einzelnoten gebildet. § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (10) Hat ein Prüfer die Master-Arbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0), der andere mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung eines weiteren Prüfers ein. Diese entscheidet über das Bestehen oder Nichtbestehen der Master-Arbeit. Gilt sie demnach als bestanden, so wird die Note der Master-Arbeit aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der für das Bestehen votierenden Bewertungen, andernfalls der für das Nichtbestehen votierenden Bewertungen gebildet. § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (11) Die Master-Arbeit kann bei einer Note, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden.

### § 22 Zeugnis und Master-Urkunde

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung erhält der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Master-Prüfung sind die Modulbewertungen gemäß § 26 Abs. 1, das Thema der Master-Arbeit, deren Note und Betreuer sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Auf Antrag des Studierenden können die Bewertungen von Zusatzmodulen und die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind, die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) in einem Beiblatt zum Zeugnis angegeben werden. Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen werden auf einer Beilage zum Zeugnis ausgewiesen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Master-Prüfung erhält der Studierende die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Master-Urkunde wird vom Rektor und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. Zusätzlich werden dem Studierenden Übersetzungen der Urkunden und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsbestandteil gemäß § 14 Abs. 2 erbracht worden ist. Es wird unterzeichnet vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und mit dem von der Fakultät geführten Siegel der Technischen Universität Dresden versehen.
- (4) Die Technische Universität Dresden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

#### § 23 Ungültigkeit der Master-Prüfung

- (1) Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Abs. 3 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung vom Prüfungsausschuss für "nicht ausreichend" (5,0) und die Master-Prüfung für "nicht bestanden" erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Master-Arbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Prüfungsleistung erwirkt, so kann die Modulprüfung vom Prüfungsausschuss für "nicht ausreichend" (5,0) und die Master-Prüfung für "nicht bestanden" erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Master-Arbeit.
- (3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist vom Prüfungsausschussvorsitzenden einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Master-Urkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 oder 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## § 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

#### **Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen**

### § 25 Studiendauer, -aufbau und -umfang

- (1) Die Regelstudienzeit nach § 1 beträgt vier Semester.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut und schließt mit der Master-Arbeit ab. Das Studium umfasst einen Kernbereich und einen Profilbereich. Im Profilbereich umfasst es ggf. eine berufspraktische Tätigkeit von 750 bzw. 360 Stunden oder im Ausland zu erbringende Studienleistungen im Umfang von 30 Leistungspunkten.
- (3) Durch das Bestehen der Master-Prüfung werden insgesamt 120 Leistungspunkte in den Modulen und der Master-Arbeit erworben. Auf den Kernbereich einschließlich der Master-

Arbeit entfallen 90 Leistungspunkte und auf den Profilbereich 30 Leistungspunkte.

## § 26 Gegenstand, Art und Umfang der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung umfasst alle Modulprüfungen des Pflichtbereichs und die der gewählten Module des Wahlpflichtbereichs sowie die Master-Arbeit.
- (2) Module des Pflichtbereichs sind:
  - 1. Grundlagen der Angewandten Medienforschung
  - 2. Mediaforschung
  - 3. Datenanalyse
  - 4. Forschungsprojekt
  - 5. Master-Kolloquium
- (3) Module des Wahlpflichtbereichs sind
  - 1. Medieninhaltsforschung
  - 2. Publikums- und Meinungsforschung
  - 3. Kontrolle von Kommunikationsmaßnahmen

von denen zwei Module zu wählen sind, und

- 4. Freies Modul Erweiterungswissen
- 5. Freies Modul Spezialisierungswissen
- 6. Großes Modul Berufspraxis
- 7. Kleines Modul Berufspraxis
- 8. Auslandsstudium

von denen Module im Umfang von 30 Leistungspunkten zu wählen sind.

- (4) Die den Modulen zugeordneten erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls.
- (5) Der Studierende kann sich in weiteren als in Absatz 1 vorgesehenen Modulen (Zusatzmodule) einer Prüfung unterziehen. Diese Modulprüfungen können nach Absprache mit dem jeweils Anbietenden oder Prüfer fakultativ aus dem gesamten Modulangebot der Technischen Universität Dresden oder einer kooperierenden Hochschule erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein und bleiben bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt.

### § 26 Bearbeitungszeit der Master-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt 20 Wochen, es werden 27 Leistungspunkte erworben. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Einreichung der Master-Arbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um höchstens 4 Wochen verlängern, die Anzahl der Leistungspunkte bleibt hiervon unberührt.

#### § 27 Master-Grad

Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der Hochschulgrad "Master of Arts" (abgekürzt: M.A.) verliehen.

#### Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

#### § 28 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die bereits vor dem 01.10.2012 im Master-Studiengang Angewandte Medienforschung immatrikuliert waren und die Master-Prüfung im Master-Studiengang Angewandte Medienforschung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung noch nicht beendet haben, schließen die Master-Prüfung nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 26.08.2008 und der Änderungssatzung zur Prüfungsordnung vom 10.09.2008 ab.
- (2) Auf Studierende, die zum Wintersemester 2011/2012 immatrikuliert wurden, finden auf Antrag die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung Anwendung. Form und Frist der Antragstellung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben.

## § 29 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2012 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Philosophischen Fakultät vom 20.09.2012 und der Genehmigung des Rektorates vom 24.03.2015.

Dresden, den 09.06.2015

Der Rektor der Technischen Universität Dresden

In Vertretung

Prof. Dr. phil. habil. Karl Lenz Prorektor für Universitätsplanung

#### Technische Universität Dresden

#### Philosophische Fakultät

# Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Medienforschung, Medienpraxis

Vom 09.06.2015

Aufgrund von § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBI. S. 3), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBI. S. 970, 1086), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

#### Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Aufbau und Durchführung des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Studienberatung
- § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 11 Übergangsbestimmungen
- § 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1: Modulbeschreibungen Anlage 2: Studienablaufplan

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Prüfungsordnung Ziele, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den Bachelor-Studiengang Medienforschung, Medienpraxis an der Technischen Universität Dresden.

#### § 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Studium im Studiengang Medienforschung, Medienpraxis vermittelt den Studierenden grundlegende Wissensbestände der Kommunikations- und Medienwissenschaft und befähigt sie zu verantwortlichem Handeln. Sie sind in der Lage, kommunikations- und medienwissenschaftliche Fragestellungen und Probleme zu erkennen, diese mit wissenschaftlichen Methoden sachgerecht und kritisch zu analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten zu finden und abzuwägen. Entsprechend ihrer jeweiligen Schwerpunktsetzungen verfügen die Studierenden außerdem über Kenntnisse von grundlegenden Theorien und Befunden aus einem der Felder Soziologie, politische Wissenschaft oder Medieninformatik und sind dazu befähigt diesbezügliche Fragestellungen zu erkennen und zu bearbeiten. Die Studierenden kennen allgemeine Qualifikationen für das Studium und das Berufsleben und sind befähigt, entsprechend zu handeln.
- (2) Der Studiengang bildet mit dem Schwerpunkt Medien- und Meinungsforschung für berufliche Tätigkeiten in der Media-, Meinungs- und Marktforschung, in der Öffentlichkeitsarbeit und Medienberatung sowie im Medienmarketing von Verlagen und Rundfunkanstalten aus. Das Studium mit dem Schwerpunkt PR und Politische Kommunikation bildet für konzeptionell-strategische Tätigkeiten in der Öffentlichkeits- und Medienarbeit von Institutionen, Organisationen und Verbänden im Bereich von Politik und Verwaltung aus. Ziel der Ausbildung ist ein ausgewogenes Verhältnis von Forschung und Praxis.

### § 3 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die allgemeine, alternativ eine adäquate fachgebundene Hochschulreife, eine bestandene Meisterprüfung in einer entsprechenden Fachrichtung oder eine durch die Hochschule als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung.

## § 4 Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester und umfasst neben der Präsenz das Selbststudium, eine berufspraktische Tätigkeit sowie die Bachelor-Prüfung.

#### § 5 Lehr- und Lernformen

- (1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Tutorien, Seminare, Übungen, Sprachkurse, Praktika bzw. ein Berufspraktikum sowie Selbststudium vermittelt, gefestigt und vertieft.
- (2) Vorlesungen behandeln die wichtigsten Themen und Strukturen des Fachgebietes in zusammenhängender Darstellung. Sie vermitteln einen Überblick über das Fachgebiet oder über wesentliche Teilbereiche und resümieren den aktuellen Forschungsstand. Tutorien sind Veranstaltungen mit unterstützender Funktion, in denen Vorlesungsinhalte aufgegriffen, vertieft und in der Studierendengruppe diskutiert werden. Seminare dienen der systematischen und diskursiven Vermittlung und Erarbeitung von Fach- und Methodenwissen. In Übungen werden Methoden und Arbeitstechniken anhand konkreter Aufgabenstellungen eingeübt und angewendet. Sprachkurse vermitteln und trainieren Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der jeweiligen Fremdsprache. Sie entwickeln kommunikative und interkulturelle Kompetenz in einem akademischen und beruflichen Kontext sowie in Alltagssituationen. Praktika dienen der Anwendung des vermittelten Lehrstoffes sowie dem Erwerb weiterer praktischer Fertigkeiten, unterstützen die Verbindung von Theorie und Praxis und erschließen spezielle Themen unter Einbeziehung interdisziplinärer Fragestellungen. Das Berufspraktikum dient der praktischen Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen der Studierenden sowie dem Erwerb von weiteren praktischen Fertigkeiten in potentiellen Berufsfeldern. Im Selbststudium werden Lehrinhalte durch die Studierenden eigenständig gefestiat und vertieft.
- (3) In Modulen, die erkennbar mehreren Studienordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Lehr- und Lernformen Synonyme zulässig.

### § 6 Aufbau und Durchführung des Studiums

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut und umfasst den Kernbereich, einen Ergänzungsbereich und den Bereich der Allgemeinen Qualifikation. Das Lehrangebot ist dabei auf sechs Semester verteilt, das sechste Semester ist außerdem für die Anfertigung der Bachelor-Arbeit vorgesehen. Der Kernbereich des Studiums gliedert sich in die Orientierungsphase, eine Vertiefungsphase und eine Projektphase jeweils im Umfang von zwei Semestern.
- (2) Das Studium umfasst 10 Pflichtmodule, davon acht im Kernbereich und zwei im Bereich der Allgemeinen Qualifikation, zwei Wahlpflichtmodule des Kernbereichs sowie die Module des zu wählenden Ergänzungsbereichs, die eine Schwerpunktsetzung nach Wahl des Studierenden ermöglichen.
- (3) Im Kernbereich stehen in der Vertiefungs- und Projektphase die zwei Schwerpunkte Medien- und Meinungsforschung sowie PR und Politische Kommunikation zur Auswahl. Die Wahl erfolgt durch Einschreibung. Fristen und Modalitäten werden von der Studienkommission festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben. Ein Wechsel ist nur einmal auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss möglich.
- (4) Im Ergänzungsbereich stehen zur Wahl: Soziologie, Medieninformatik und Politikwissenschaft. Die Wahl eines Ergänzungsbereichs wird durch die im Kernbereich gewählten Schwerpunkte gemäß Absatz 3 Satz 1 beschränkt. Studierende mit dem gewählten Schwer-

punkt Medien- und Meinungsforschung müssen den Ergänzungsbereich Soziologie oder Medieninformatik wählen, Studierende mit dem gewählten Schwerpunkt PR und Politische Kommunikation müssen den Ergänzungsbereich Politikwissenschaft wählen.

- (5) Inhalte und Qualifikationsziele, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 1) zu entnehmen.
- (6) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. Wenn sich Inhalt und/oder Qualifikationsziel eines Moduls dafür eignen, kann der Fakultätsrat für einzelne Lehrveranstaltungen beschließen, dass sie auch in englischer Sprache abgehalten werden können.
- (7) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, ebenso Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sowie Anzahl und Regelzeitpunkt der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind dem beigefügten Studienablaufplan (Anlage 2) zu entnehmen.
- (8) Das Angebot an Wahlpflichtmodulen sowie der Studienablaufplan können auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat geändert werden. Das aktuelle Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt zu machen. Der geänderte Studienablaufplan gilt für die Studierenden, denen er zu Studienbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben wird. Über Ausnahmen zu Satz 3 entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

#### § 7 Inhalte des Studiums

- (1) Inhalt des Studiums sind im Kernbereich in der Orientierungsphase Grundlagen von Kommunikationsforschung, Struktur und Organisation von Medien sowie die wesentlichen Forschungsmethoden der Medienforschung. Gegenstand der Vertiefungsphase sind die Wissenschaftskommunikation und spezielle Forschungsmethoden sowie Aspekte der Medienpraxis. Inhalt des Schwerpunktbereichs Medien- und Meinungsforschung sind Publikumsforschung und Öffentliche Meinung. Im Schwerpunktbereich PR und Politische Kommunikation sind die Inhalte Politische Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit. Hinzu kommen spezielle Aspekte der Forschung sowie Reflexion.
- (2) Inhalt des Ergänzungsbereichs sind je nach Wahl Soziologie, Soziologische Theorien, Mikrosoziologie und Makrosoziologie bzw. die Politikwissenschaft, insbesondere Politische Systeme, Internationale Beziehungen, Politische Theorie sowie Politik und Öffentlichkeit bzw. die Medieninformatik, insbesondere Medienströme und Mediengestaltung.
- (3) Der Bereich der Allgemeinen Qualifikation umfasst je nach Wahl spezielle Gebiete fachübergreifender allgemeiner und spezieller Schlüsselqualifikationen und/oder Fremdsprachen sowie Tätigkeiten und Anforderungen der beruflichen Praxis.

### § 8 Leistungspunkte

- (1) ECTS-Leistungspunkte dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d. h. 30 pro Semester. Der gesamte Arbeitsaufwand für das Studium entspricht 180 Leistungspunkten und umfasst die nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen (Anlage 1) bezeichneten Lehr- und Lernformen, die Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Bachelor-Arbeit.
- (2) In den Modulbeschreibungen (Anlage 1) ist angegeben, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können. Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. § 26 der Prüfungsordnung bleibt davon unberührt.

#### § 9 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der TU Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt der Studienberatung des Instituts. Die fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.
- (2) Zu Beginn des dritten Semesters hat jeder Studierende, der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilzunehmen.

## § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen

- (1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder "Modulname", "Inhalte und Qualifikationsziele", "Lehr- und Lernformen", "Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten" sowie "Leistungspunkte und Noten" in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.
- (2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Fakultätsrat die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind fakultätsüblich zu veröffentlichen.

### § 11 Übergangsbestimmungen

(1) Studierende, die bereits vor dem 01.10.2012 im Bachelor-Studiengang Medienforschung, Medienpraxis immatrikuliert waren, beenden das Studium nach den Bestimmungen der Studienordnung vom 22.04.2005 in der geänderten Fassung vom 18.01.2010.

(2) Auf Studierende, die zum Wintersemester 2011/2012 immatrikuliert wurden, finden auf Antrag die Bestimmungen dieser Studienordnung Anwendung. Form und Frist der Antragstellung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben.

## § 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2012. in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Philosophischen Fakultät vom 20.09.2012 und der Genehmigung des Rektorates vom 24.03.2015.

Dresden, den 09.06.2015

Der Rektor der Technischen Universität Dresden

In Vertretung

Prof. Dr. phil. habil. Karl Lenz Prorektor für Universitätsplanung

#### Anlage 1: Modulbeschreibungen

- 1. Module des Kernbereichs
- 1.1 Orientierungsphase

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
PhF-MeFoMePra 1	Grundlagen der Kommunikationsfor-	Prof. Dr. W. Donsbach
	schung	
Inhalte und	Inhalte des Moduls sind Grundbegriffe und Ke	ernbefunde der Medienin-
Qualifikationsziele	haltsforschung, Rezeptionsforschung, Wirkungsforschung und Journalismusforschung. Die Studierenden kennen die zentralen Begriffe und Systematiken, mit denen die empirisch-sozialwissenschaftliche Kommunikationsforschung ihren Gegenstand beschreibt. Sie sind in der Lage, die wichtigsten wissenschaftlichen Fragestellungen der Kommunikations- und Medienwissenschaft zu erkennen und zu verstehen. Die Studierenden verfügen darüber hinaus über grundlegende Kenntnisse und Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens.	
Lehr- und	Das Modul umfasst	
Lernformen	<ul> <li>Vorlesung (4 SWS),</li> </ul>	
	• Tutorium (4 SWS),	
	Selbststudium.	
Voraussetzungen	Die Studierenden sind auf Grundlage von Nachrichtensendungen des	
für die Teilnahme	Rundfunkprogramms, überregionalen Tageszeitungen oder allgemei-	
	nen politischen Teilen der Regionalpresse über die aktuelle Medienberichterstattung und ihre Themen informiert.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Keri	abarajah dan Panhalar
verwendbarkert	Studiengangs Medienforschung, Medienpraxis und der Orientierungs-	
	phase zugeordnet.	3 und der Offentierungs
		I. NA 1 I II.C. 1
Voraussetzungen	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Um-	
für die Vergabe von Leistungs-	fang von 90 Minuten.	ner Klausurarbeit im Om-
punkten		
Leistungspunkte	Durch das Modul werden 10 Leistungspunkte	erworben. Die Modulno-
und Noten	te ergibt sich aus der Note der Klausurarbeit.	
Häufigkeit des	Das Modul wird jedes Wintersemester angebo	oten.
Moduls		
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300	
	auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen, da	
	der Pflichtlektüre, das Selbststudium inkl. der Prüfungsvorbereitung	
	und das Erbringen der Prüfungsleistung.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
PhF-MeFoMePra 2	Grundlagen Forschungsmethoden	Prof. Dr. L. Hagen
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte des Moduls sind die Grundlagen der empirischen Sozialforschung und der Statistik. Die Studierenden kennen die wissenschaftstheoretischen Grundlagen der empirischen Sozialforschung. Sie verfügen über Basiswissen über die am häufigsten angewendeten Forschungsmethoden und Forschungsdesigns. Darüber hinaus kennen sie die Grundlagen der deskriptiven und induktiven Statistik. Mit den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten sind die Studierenden in der Lage, Forschungsergebnisse kritisch zu bewerten und unter Anleitung empirische Forschungsprojekte zu bearbeiten.	
Lehr- und Lernformen	<ul><li>Das Modul umfasst</li><li>Vorlesung (8 SWS),</li><li>Übung (4 SWS),</li><li>Selbststudium.</li></ul>	
Zugeordnete Lehrveranstaltun- gen	<ul> <li>Vorlesung Einführung in die empirischen Fo</li> <li>Vorlesung Einführung in die empirischen Fo</li> <li>Vorlesung Statistik I</li> <li>Vorlesung Statistik II</li> <li>Übung zu Statistik II</li> <li>Übung zu Statistik II</li> </ul>	_
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in den Bachelo forschung, Medienpraxis, Soziologie und Polit engang Medienforschung, Medienpraxis ist reich und dabei der Orientierungsphase zugedraussetzungen für das Modul Forschungsmeth	ikwissenschaft. Im Studidas Modul dem Kernberdnet. Es schafft die Vo
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wer standen ist. Die Modulprüfung besteht aus vie fang von jeweils 90 Minuten. Die Modulprüfu sowohl die Bewertungen der beiden Klausustand die Einführung in die empirischen Forschind, als auch die Bewertungen der beiden Klaususind, als auch die Bewertungen der beiden Klaususind Statistik I und II ist, jeweils im Durch Note 4,0 ergeben.	er Klausurarbeiten im Um- ung ist bestanden, wenn urarbeiten, deren Gegen- chungsmethoden I und II lausurarbeiten, deren Ge-
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 14 Leistungspunkte te ergibt sich aus dem ungewichteten Durchs Klausurarbeiten.	schnitt der Noten der vier
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend geboten.	d im Wintersemester, an-
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 420 sauf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen, da Prüfungsvorbereitung und das Erbringen der P	as Selbststudium inkl. der
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
PhF-MeFoMePra 3	Medienpraxis	Prof. Dr. W. Donsbach
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte des Moduls sind berufspraktische Fert der Öffentlichkeitsarbeit sowie weiteren med	•
	dern wie z.B. Werbung, Marketing, Marktforschung. Die Studierenden	
	kennen Grundlagen der Arbeitsmethoden, Prozesse und Darbietungs- formen in den relevanten Berufsfeldern. Die erworbenen Fähigkeiten	
		G
	bereiten die Studierenden auf eine spätere berufliche Tätigkeit in der Medienpraxis vor.	
Lehr- und	Das Modul umfasst	
Lernformen	Seminar (6 SWS),	
	Selbststudium.	
Voraussetzungen	Keine.	
für die Teilnahme		
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des Bachelor- Studiengangs Medienforschung, Medienpraxis und der Orientierungs-	
	und Vertiefungsphase zugeordnet.	s und der Onentierungs-
Voraussetzungen	Die Leistungspunkte werden erworben, wer	nn die Modulprüfung be-
für die Vergabe	standen ist. Die Modulprüfung besteht aus	•
von Leistungs- punkten	chend einem Arbeitsaufwand von insgesamt 180 Stunden.	
Leistungspunkte	Durch das Modul werden 11 Leistungspunkte erworben. Die Modulno-	
und Noten	te ergibt sich aus der Note des Portfolios.	
Häufigkeit des	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend	d im Wintersemester, an-
Moduls	geboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 330	
	auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen, da	
	Prüfungsvorbereitung und das Erbringen der Prüfungsleistungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst drei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
PhF-MeFoMePra 4	Grundlagen der Medienstruktur und -organisation	Prof. Dr. L. Hagen
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalt des Moduls sind die Grundlagen der Struktur und Organisation der Medien und des Medienrechts. Die Studierenden setzen sich mit der Geschichte der öffentlichen Kommunikation, der Entwicklung ihrer Institutionen und den kommunikationspolitischen, medienökonomischen sowie medienrechtlichen Rahmenbedingungen für Massenkommunikation, speziell im politischen System der Bundesrepublik Deutschland, auseinander. Die Studierenden verfügen über ein grundlegendes Verständnis für die Struktur und Organisation des Mediensystems und dessen Verflechtung mit verschiedenen gesellschaftlichen	
Lehr- und Lernformen	Teilbereichen. Sie sind in der Lage, aktuelle Diskussionen und Entwicklungen des Mediensystems nachzuvollziehen und einzuordnen.  Das Modul umfasst  Vorlesung (4 SWS),  Seminar (2 SWS),  Tutorium (2 SWS),	
Voraussetzungen für die Teilnahme	• Selbststudium.  Die Studierenden sind auf Grundlage von Nachrichtensendungen des Rundfunkprogramms, überregionalen Tageszeitungen oder allgemeinen politischen Teilen der Regionalpresse über aktuelle, öffentlich relevante Entwicklungen aus dem Mediensektor informiert.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des Bachelor- Studiengangs Medienforschung, Medienpraxis und der Orientierungs- phase zugeordnet.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wer standen ist. Die Modulprüfung besteht aus ei fang von 90 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 14 Leistungspunkte te ergibt sich aus der Note der Klausurarbeit.	erworben. Die Modulno-
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester ange	boten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 420 s auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen, da Prüfungsvorbereitung und das Erbringen der P	as Selbststudium inkl. der
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

#### 1.2 Vertiefungsphase

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
PhF-MeFoMePra 5	Wissenschaftskommunikation	Prof. Dr. W. Donsbach
Inhalte und	Inhalt des Moduls sind Strukturen und Proze	
Qualifikationsziele	zwischen Wissenschaft und Gesellschaft, insbesondere die Entstehungsbedingungen, Inhalte und Wirkungen von Wissenschaftskommunikation. Daneben befasst sich das Modul mit der Vermittlung praktischer Fähigkeiten für die Öffentlichkeitsarbeit von Wissenschaft und Wissenschaftsorganisationen sowie für den Wissenschaftsjournalismus. Die Studierenden kennen grundsätzliche Problemstellungen und aktuelle Themenfelder der Wissenschaftskommunikation und sind in der Lage, diese vor dem Hintergrund von Wissen über Herstellungsund Wirkungsgesetzmäßigkeiten öffentlicher Kommunikation zu reflektieren. Darüber hinaus besitzen die Studierenden grundlegende Fähigkeiten in der Öffentlichkeitsarbeit für Wissenschaft und im Wissenschaftsjournalismus.	
Lehr- und	Das Modul umfasst	
Lernformen	<ul><li>Vorlesung (4 SWS),</li><li>Selbststudium.</li></ul>	
Voraussetzungen	Keine.	
für die Teilnahme		
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Keri Studiengangs Medienforschung, Medienprax phase zugeordnet.	
Voraussetzungen	Die Leistungspunkte werden erworben, wer	n die Modulprüfung be-
für die Vergabe	standen ist. Die Modulprüfung besteht aus ei	ner Klausurarbeit im Um-
von Leistungs-	fang von 90 Minuten.	
punkten		
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 8 Leistungspunkte e ergibt sich aus der Note der Klausurarbeit.	erworben. Die Modulnote
Häufigkeit des	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend	l im Wintersemester, an-
Moduls	geboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 240 sauf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen, der Pflichtlektüre, das Selbststudium inkl. dund das Erbringen der Prüfungsleistung.	as Lesen und Bearbeiten
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
PhF-MeFoMePra 6	Forschungsmethoden	Prof. Dr. L. Hagen
Inhalte und	Inhalt des Moduls sind die theoretische Vertie	
Qualifikationsziele	licher Forschungsmethoden sowie deren pro	aktische Anwendung im
	kommunikationswissenschaftlichen Kontext.	
	gen über vertiefende Kenntnisse spezieller M	
	bung. Darüber hinaus kennen sie Verfahren de	
	lyse. Die Studierenden sind in der Lage, anh	•
	lungen unter Anleitung Forschungsdesigns un	•
	zu entwickeln sowie Datenbestände auszuw	· ·
	lichkeiten und Grenzen der jeweiligen Metho diesem Hintergrund Forschungsergebnisse kri	
Lehr- und	Das Modul umfasst	lisch bewerten.
Lernformen	• Seminar (4 SWS),	
20111101111011	• Tutorium (2 SWS),	
	Selbststudium.	
Voraussetzungen	Erforderlich sind die im Modul PhF-MeFoMeF	Pra 2 vermittelten Kennt-
für die Teilnahme	nisse und Kompetenzen.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Studiengan	g Medienforschung, Me-
	dienpraxis und der Vertiefungsphase zugeordn	et.
Voraussetzungen	Die Leistungspunkte werden erworben, wer	nn die Modulprüfung be-
für die Vergabe	standen ist. Die Modulprüfung besteht aus zw	
von Leistungs-	sprechend einem Arbeitsaufwand von 180 Stunden, eines von 150	
punkten	Stunden.	
Leistungspunkte	Durch das Modul werden 15 Leistungspunkte erworben. Die Modulno-	
und Noten	te ergibt sich aus dem ungewichteten Durchso	chnitt der Noten der Port-
Häufieksit des	folios.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend geboten.	ı im vvintersemester, an-
Arbeitsaufwand	<u> </u>	Stunden Diese entfallen
Aibeitsauiwaiiu	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 450 Stunden. Diese entfallen auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen, die Bearbeitung der For-	
	schungsthemen, das Selbststudium inkl. der Prüfungsvorbereitung und	
	das Erbringen der Prüfungsleistungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
PhF-MeFoMePra 7a	Politische Kommunikation	Prof. Dr. W. Donsbach
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte des Moduls sind Spezialgebiete der politischen Kommunikation, der Öffentlichkeitsarbeit und des politischen Journalismus. Die Studierenden kennen theoretische Ansätze und empirische Befunde dieser Spezialgebiete. Sie verfügen über vertiefende Kenntnisse in diesen Bereichen und können Theorien und Befunde kritisch reflektieren. Die Studierenden sind in der Lage, die erworbenen Kenntnisse auf aktuelle Problemstellungen zu übertragen. Durch den praktischen Teil des Moduls kennen die Studierenden strategisch-kommunikative Zusammenhänge im Schnittfeld von Politik, Journalismus und Öffentlichkeitsarbeit. Sie sind in der Lage, ihre theoretischen Kenntnisse bei der Erstellung von journalistischen und PR-Arbeitsprodukten praktisch anzuwenden.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst  • Seminar (4 SWS),  • Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die Studierenden sind auf Grundlage von Nachrichtensendungen des Rundfunkprogramms, überregionalen Tageszeitungen oder allgemei- nen politischen Teilen der Regionalpresse über die aktuelle Medienbe- richterstattung und ihre Themen informiert.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul des Schwerpunktes PR und Politische Kommunikation im Kernbereich des Studiengangs Medienforschung, Medienpraxis und der Vertiefungsphase zugeordnet.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio entsprechend einem Arbeitsaufwand von 60 Stunden und einer Seminararbeit inkl. des Nachweises der Kompetenzen nach § 7 Abs. 1 Satz 3 Prüfungsordnung im Umfang von 120 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 9 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Note des Portfolios wird einfach, die Note der Seminararbeit zweifach gewichtet.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 270 S auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen, da Prüfungsvorbereitung und das Erbringen der P	as Selbststudium inkl. der
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
PhF-MeFoMePra	Publikumsforschung	Prof. Dr. L. Hagen
7b		
Inhalte und	Inhalt des Moduls sind die wichtigsten Markt-	
Qualifikationsziele	strategisch-konzeptionelle Zielgruppenanspra kennen die wichtigsten Media- und Verbrauch	
	und entsprechende Kennzahlen. Sie wissen, schreiben und effizient erreichen kann. Die S	9
	Lage, die erworbenen Kenntnisse praktisch a	nzuwenden und auf kon-
	krete Fragestellungen zu beziehen und selbst	ständig einen Mediaplan
	zu erstellen.	
Lehr- und	Das Modul umfasst	
Lernformen	• Seminar (4 SWS),	
	Selbststudium.	
Voraussetzungen	Keine.	
für die Teilnahme		
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul des Schwerpunktes Medien- und Mei-	
	nungsforschung im Kernbereich des Studien	<b>5 5</b>
V	Medienpraxis und der Vertiefungsphase zugeo	
Voraussetzungen für die Vergabe	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio entspre-	
von Leistungs-	chend einem Arbeitsaufwand von 60 Stunden	•
punkten	inkl. des Nachweises der Kompetenzen nach § 7 Abs. 1 Satz 3 Prü-	
parincon	fungsordnung im Umfang von 120 Stunden.	
Leistungspunkte	Durch das Modul werden 9 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote	
und Noten	ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt	
	Prüfungsleistungen. Die Note des Portfolios w	vird einfach, die Note der
	Seminararbeit zweifach gewichtet.	
Häufigkeit des	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, an-	
Moduls	geboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 270 S	
	auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen, das Selbststudium inkl. der	
	Prüfungsvorbereitung und das Erbringen der Prüfungsleistungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in	
PhF-MeFoMePra	Öffentlichkeitsarbeit	Prof. Dr. W. Donsbach	
8a			
Inhalte und	Inhalt des Moduls ist die Erforschung der		
Qualifikationsziele	1	. '	
	chungen der Öffentlichkeitsarbeit sowie der Ö	9	
	verfügen über vertiefende Kenntnisse in diesem Bereich und können		
	Theorien und Befunde kritisch reflektieren. [		
	der Lage, die erworbenen Kenntnisse auf ak	tuelle Problemstellungen	
1.1	zu übertragen.		
Lehr- und	Das Modul umfasst		
Lernformen	Vorlesung (2 SWS),     Output		
	• Seminar (2 SWS),		
Managara at a san	Selbststudium.		
Voraussetzungen	Keine.		
für die Teilnahme Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul des Schwerpunktes PR und Politische		
verwendbarkeit	Kommunikation im Kernbereich des Studien		
	Medienpraxis und der Vertiefungsphase zuged	0.	
Voraussetzungen	Die Leistungspunkte werden erworben, wer		
für die Vergabe	standen ist. Die Modulprüfung besteht aus ei	. •	
von Leistungs-	fang von 90 Minuten und einem Portfolio ents		
punkten	aufwand von 120 Stunden.		
Leistungspunkte	Durch das Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Modulno-		
und Noten	te ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzel-		
	nen Prüfungsleistungen. Die Note des Porti		
	Note der Klausurarbeit einfach gewichtet.		
Häufigkeit des	Das Modul wird jedes Sommersemester ange	boten.	
Moduls			
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300		
	auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen, da		
	Prüfungsvorbereitung und das Erbringen der P	rüfungsleistungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.		

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
Dh C Ma Ca Ma Dua	Öfferstlich e Meinung	Prof. Dr. W. Donsbach
PhF-MeFoMePra	Öffentliche Meinung	Prof. Dr. vv. Donsbach
8b		
Inhalte und	Inhalt des Moduls ist die Erforschung der O	9
Qualifikationsziele	Studierenden kennen theoretische Ansätze	•
	chungen der Öffentlichen Meinung. Sie ve	•
	Kenntnisse in diesem Bereich und können T	
	tisch reflektieren. Die Studierenden sind in d	•
	Kenntnisse auf aktuelle Problemstellungen zu	übertragen.
Lehr- und	Das Modul umfasst	
Lernformen	Vorlesung (2 SWS),	
	• Seminar (2 SWS),	
	Selbststudium.	
Voraussetzungen	Keine.	
für die Teilnahme		
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul des Schwerpunktes Medien- und Mei-	
	nungsforschung im Kernbereich des Studiengangs Medienforschung,	
	Medienpraxis und der Vertiefungsphase zugec	ordnet.
Voraussetzungen	Die Leistungspunkte werden erworben, wer	nn die Modulprüfung be-
für die Vergabe	standen ist. Die Modulprüfung besteht aus ei	ner Klausurarbeit im Um-
von Leistungs-	fang von 90 Minuten und einem Portfolio ents	sprechend einem Arbeits-
punkten	aufwand von 120 Stunden.	
Leistungspunkte	Durch das Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Modulno-	
und Noten	te ergibt sich aus dem gewichteten Durchsch	nitt der Noten der einzel-
	nen Prüfungsleistungen. Die Note des Portf	folios wird zweifach, die
	Note der Klausurarbeit einfach gewichtet.	
Häufigkeit des	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
Moduls		
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300	Stunden. Diese entfallen
	auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen, da	as Selbststudium inkl. der
	Prüfungsvorbereitung und das Erbringen der Prüfungsleistungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

#### 1.3. Projektphase

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r
		Dozent/in
PhF-MeFoMePra 9	Forschungsprojekt	Prof. Dr. W. Donsbach
Inhalte und	Inhalte des Moduls sind die Aufarbeitung von	
Qualifikationsziele	und empirischen Arbeiten zu einem Spezialb	
	onswissenschaft und die Durchführung ei	
	Durch die Entwicklung und Umsetzung dieses	•
	renden in der Lage, ihr theoretisches, methodisches und analytisches	
	Wissen auf eine konkrete Fragestellung aus ih	·
	zu beziehen. Sie verfügen über fortgeschritte	_
	gang mit Theorien, Forschungsdesigns und $N$	
	den können empirische Ergebnisse auf die zug	grunde gelegten theoreti-
	schen Annahmen rückbeziehen.	
Lehr- und	Das Modul umfasst	
Lernformen	• Seminar (4 SWS).	
Voraussetzungen	Erforderlich sind die im Modul PhF-MeFoMePra 2 vermittelten Kennt-	
für die Teilnahme	nisse und Kompetenzen.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Studiengang Medienforschung, Me-	
	dienpraxis und der Projektphase zugeordnet. Das Modul vertieft die	
	methodischen Kenntnisse der Studierenden u	nd schafft die Vorausset-
	zung für die der Bachelor-Arbeit.	
Voraussetzungen	Die Leistungspunkte werden erworben, wer	,
für die Vergabe	standen ist. Die Modulprüfung besteht aus	einem Portfolio entspre-
von Leistungs-	chend einem Arbeitsaufwand von 150 Stunden und einer Projektarbeit	
punkten	im Umfang von 150 Stunden.	
Leistungspunkte	Durch das Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Modulno-	
und Noten	te ergibt sich aus dem ungewichteten Durchs	schnitt der Noten der ein-
	zelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des	Das Modul wird jedes Wintersemester angebo	oten.
Moduls		
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 360	Stunden. Diese entfallen
	auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen,	die Bearbeitung der For-
	schungsthemen, das Selbststudium inkl. der Prüfungsvorbereitung und	
	das Erbringen der Prüfungsleistungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
PhF-MeFoMePra 10	Reflexion	Prof. Dr. L. Hagen
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalt des Moduls ist die Reflexion wissenschaftlicher Erkenntnisse der Kommunikations- und Medienwissenschaft sowie verwandter Geistes- und Sozialwissenschaften. Die Studierenden können die erworbenen Kenntnisse vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen und wissenschaftlicher Problemstellungen reflektieren. Sie sind in der Lage, auf Basis ihres kommunikationswissenschaftlichen Wissens Fragestellungen für künftige Forschungsvorhaben abzuleiten.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst  Vorlesung (2 SWS) und  Seminar (2 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es wird fundiertes kommunikations- und medienwissenschaftliches inhaltliches, methodisches und statistisches Wissen, das in den ersten vier Semestern des Studiums vermittelt und erworben wurde, vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Studiengang Medienforschung, Medienpraxis und der Projektphase zugeordnet.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Projektarbeit entsprechend einem Arbeitsaufwand von 120 Stunden und einer unbenoteten Seminararbeit im Umfang von 60 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Projektarbeit.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen, da Prüfungsvorbereitung und das Erbringen der P	as Selbststudium inkl. der
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

- 2. Module des Ergänzungsbereichs
- 2.1 Politikwissenschaft

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
POL-BM-SYS	Basismodul Politische Systeme	Prof. für Politische Systeme
Inhalte und Qualifikations- ziele	Die Studierenden kennen die zentralen Begrifferieansätze der vergleichenden Analyse politisch zen grundlegende Einsichten in zentrale Konstruscher Systeme.  Qualifikationsziel sind fachliche Grundlagenkent tenzen, das Wissen strukturiert nach wisser einzuordnen, kritisch zu bearbeiten sowie schrupräsentieren.	e, Kategorien und Theo- ner Systeme und besit- uktionsmerkmale politi- ntnisse und die Kompe- nschaftlichen Prinzipien
Lehr- und Lern-formen	Das Modul umfasst  Vorlesung (2 SWS),  Proseminar (2 SWS) und  Selbststudium.  Zusätzlich kann ein Tutorium besucht werden.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des Bachelor-Studiengangs Politikwissenschaft und im Ergänzungsbereich Politikwissenschaft (35 Leistungspunkte) der Bachelor-Studiengänge Geschichte, Philosophie, Soziologie und Medienforschung, Medienpraxis sowie im Wahlpflichtbereich des Diplomstudiengangs Soziologie. Es ist ein Wahlpflichtmodul des Ergänzungsbereichs Humanities für andere Bachelor-Studiengänge.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn standen ist. Die Modulprüfung besteht aus:  - einer Klausur im Umfang von 90 Minuten  - einer sonstigen Prüfungsleistung in Form eine lios im Umfang von 90 Stunden.	, ,
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 10 Leistungspunkte e te ergibt sich aus dem ungewichteten Durchsc den Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angebot	en.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 St. 240 Stunden auf das Selbststudium inkl. der Prüdes Erbringens der Prüfungsleistungen und 60 senz in den Lehrveranstaltungen.	üfungsvorbereitung und
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
POL-BM-IB	Basismodul Internationale Beziehungen	Prof. für Internationale Politik
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die grundlegenden Ansätze und Kernfragen internationaler Politik konkreten Beispielen internationaler Kooperation hören regionale Kooperation, Menschenrechts-, Umwelt- und Entwicklungspolitik.  Qualifikationsziel sind fachliche Grundlagenkenr tenzen, das Wissen strukturiert nach wissen einzuordnen, kritisch zu bearbeiten sowie schr präsentieren.	und können diese an anwenden. Dazu ge- Handels-, Sicherheits-, atnisse und die Kompe- aschaftlichen Prinzipien
Lehr- und Lernformen	<ul> <li>Das Modul umfasst</li> <li>Vorlesung (2 SWS),</li> <li>Proseminar (2 SWS) und</li> <li>Selbststudium.</li> <li>Zusätzlich kann ein Tutorium besucht werden.</li> </ul>	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des Bachelor-Studiengangs Politikwissenschaft und im Ergänzungsbereich Politikwissenschaft (35 Leistungspunkte) der Bachelor-Studiengänge Geschichte, Philosophie, Soziologie und Medienforschung, Medienpraxis sowie im Wahlpflichtbereich des Diplomstudiengangs Soziologie. Es ist ein Wahlpflichtmodul des Ergänzungsbereichs Humanities für andere Bachelor-Studiengänge.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn standen ist. Die Modulprüfung besteht aus: - einer Klausur im Umfang von 90 Minuten und - einer sonstigen Prüfungsleistung in Forn Portfolios im Umfang von 90 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 10 Leistungspunkte e te ergibt sich aus dem ungewichteten Durchsch den Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angebo	oten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Str 240 Stunden auf das Selbststudium inkl. der Prü- des Erbringens der Prüfungsleistungen und 60 senz in den Lehrveranstaltungen.	üfungsvorbereitung und
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
POL-BM-THEO	Basismodul Politische Theorie	Prof. für Politische
TOLDIN TILO	Dusismodul i ontisono i neone	Theorie
Inhalte und	Die Studierenden kennen die ideengeschich	
Qualifikationsziele	zentralen Grundbegriffe und Fragestellungen d	_
	sowie moderne politikwissenschaftliche Theorie	
	Qualifikationsziel sind fachliche Grundlagenkenr	
	tenzen, das Wissen strukturiert nach wissen	
	einzuordnen, kritisch zu bearbeiten sowie schr	iftlich und mündlich zu
	präsentieren.	
Lehr- und	Das Modulumfasst	
Lernformen	<ul> <li>Vorlesung (2 SWS),</li> </ul>	
	Proseminar (2 SWS) und	
	Selbststudium.	
	Zusätzlich kann ein Tutorium besucht werden.	
Voraussetzungen	Keine.	
für die Teilnahme		
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des Bachelor-	
	Studiengangs Politikwissenschaft und im Ergänzungsbereich Politik-	
	wissenschaft (35 Leistungspunkte) der Bach	0 0
	schichte, Philosophie, Soziologie und Medienfo	
	sowie im Wahlpflichtbereich des Diplomstudie	
	ist ein Wahlpflichtmodul des Ergänzungsbereich	ns Humanities für ande-
	re Bachelor-Studiengänge.	
Voraussetzungen	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn	die Modulprüfung be-
für die Vergabe	standen ist. Die Modulprüfung besteht aus:	
von Leistungs-	- einer sonstigen Prüfungsleistung in Form eine	es kombinierten Portfo-
punkten	lios im Umfang von 180 Stunden.	. D. M. I.I.
Leistungspunkte	Durch das Modul werden 10 Leistungspunkte e	rworben. Die Modulno-
und Noten	te entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des	Das Modul wird jedes Wintersemester angebot	en.
Moduls Arbeitsaufwand	Dor Arbeitseufwand beträet insersesset 200 Ct	undon Dover antfaller
Arbeitsautwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stu	
	240 Stunden auf das Selbststudium inkl. der Prüdes Erbringens der Prüfungsleistungen und 60	_
	des Erbringens der Prüfungsleistungen und 60 senz in den Lehrveranstaltungen.	J Sturiueri aur die Pfa-
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	
Dauci ues ividudis	Das Modul diffiassi etti settlestet.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche / r Dozent / in
POL-PM-SYS	Profilmodul Politische Systeme	Prof. für Politische Sys-
	,	teme
Inhalte und Qualifikations- ziele	Die Studierenden kennen die verfassungsgeschichtlichen, normativen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politisch-kulturellen Grundlagen sowie Strukturen, Funktionen und Arbeitsweise zentraler politischer Systeme.  Qualifikationsziel sind vertiefte fachliche Kenntnisse und die Kompetenzen, das Wissen strukturiert nach wissenschaftlichen Prinzipien einzuordnen, kritisch zu bearbeiten sowie schriftlich und mündlich zu präsentieren.	
Lehr- und	Das Modul umfasst:	
Lernformen	Vorlesungen (4 SWS) und	
	Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von drei Wahlpflichtmodulen im Ergänzungsbereich Politikwissenschaft (35 Leistungspunkte) der Bachelor-Studiengänge Geschichte, Philosophie, Soziologie und Medienforschung, Medienpraxis der Philosophischen Fakultät sowie im Wahlpflichtbereich Politikwissenschaft des Diplomstudiengangs Soziologie, von denen eins zu wählen ist.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus:  - einer Klausur im Umfang von 90 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 5 Leistungspunkte e	rworben. Die Modulnote
Häufigkeit des	entspricht der Note der Prüfungsleistung.  Das Modul wird jedes Sommersemester ange	hoton
Moduls	Das Moudi Wild Jedes Sommelsemester drige	DOLGII.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 90 Stunden auf das Selbststudium inkl. der Prüfungsvorbereitung und des Erbringens der Prüfungsleistungen und 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.  Das Modul umfasst ein Semester.	
Dauer des Moduls	Das Modul umiasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
POL-PM-IB	Profilmodul Internationale Beziehungen	Prof. für Internationale Politik
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die wichtigsten Theorieschulen in den Internationalen Beziehungen sowie die Strukturen und Funktionen von internationalen Organisationen. Die Studierenden kennen ferner Ansätze zur Erklärung der Außenpolitik eines Staates und verschiedene Faktoren, welche die Außenpolitik eines Staates bestimmen.  Qualifikationsziel sind vertiefte fachliche Kenntnisse und die Kompetenzen, das Wissen strukturiert nach wissenschaftlichen Prinzipien einzuordnen, kritisch zu bearbeiten sowie schriftlich und mündlich zu präsentieren.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst:  Seminare (4 SWS) und Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von drei Wahlpflichtmodulen im Ergänzungsbereich Politikwissenschaft (35 Leistungspunkte) der Bachelor-Studiengänge Geschichte, Philosophie, Soziologie und Medienforschung, Medienpraxis der Philosophischen Fakultät sowie im Wahlpflichtbereich Politikwissenschaft des Diplomstudiengangs Soziologie, von denen eins zu wählen ist.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn standen ist. Die Modulprüfung besteht aus - je einer Präsentation im Umfang von 60 Stund	, -
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 5 Leistungspunkte ervergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnit Prüfungsleistungen.	tt der Noten der beiden
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, k semester.	peginnend im Sommer-
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stu 90 Stunden auf das Selbststudium inkl. der Prüdes Erbringens der Prüfungsleistungen und 60 senz in den Lehrveranstaltungen.	ifungsvorbereitung und
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
POL-PM-THEO	Profilmodul Politische Theorie	Prof. für Politische
		Theorie
Inhalte und	Die Studierenden vertiefen ihre Kompetenzen	
Qualifikationsziele	lungen der Politischen Theorie und Ideengeschio	_
	Qualifikationsziel sind vertiefte fachliche Kennti	
	tenzen, das Wissen strukturiert nach wissens	schaftlichen Prinzipien
	einzuordnen, kritisch zu bearbeiten sowie schri	ftlich und mündlich zu
	präsentieren.	
Lehr- und	Das Modul umfasst:	
Lernformen	<ul> <li>Vorlesung (2 SWS),</li> </ul>	
	Seminar (2 SWS) und	
	Selbststudium.	
Voraussetzungen	Keine.	
für die Teilnahme		
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von drei Wahlpflichtmodulen im Ergänzungsbe-	
	reich Politikwissenschaft (35 Leistungspunkte) der Bachelor-	
	Studiengänge Geschichte, Philosophie, Soziologie und Medienfor-	
	schung, Medienpraxis der Philosophischen Fakultät sowie im Wahl-	
	pflichtbereich Politikwissenschaft des Diplomstudiengangs Soziologie,	
Managara at a san	von denen eins zu wählen ist.	P. Mari I. P. C.
Voraussetzungen	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn	ale ivioaulprutung be-
für die Vergabe von Leistungs-	standen ist. Die Modulprüfung besteht aus: - einer Klausur im Umfang von 90 Minuten und	
punkten	onto readour in ordinary control vinitation and	
punkten	<ul> <li>einer sonstigen Prüfungsleistung in Form eine lios im Umfang von 30 Stunden.</li> </ul>	5 KOMBINIERTEN FORTIO-
Leistungspunkte	Durch das Modul werden 5 Leistungspunkte erw	vorben Die Modulnote
und Noten	ergibt sich aus dem Ergebnis der Modulprüfung,	
	der Klausur (70%) und der Note des Portfolios (3	
Häufigkeit des	Das Modul wird jedes Sommersemester angebo	•
Moduls	, 1 11 11 11 11 11 11 11 11 11 11 11 11	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stu	nden. Davon entfallen
	90 Stunden auf das Selbststudium inkl. der Prü	
	des Erbringens der Prüfungsleistungen und 60	Stunden auf die Prä-
	senz in den Lehrveranstaltungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

#### 2.2 Soziologie

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
Soz GM 01 E	Grundmodul Einführung in die Soziologie/Soziologische Theorie	Prof. Dr. Karl Lenz
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalt des Moduls sind zentrale Fragestellungen und Themengebiete der Soziologie, ein Einblick in die Geschichte des Faches und Aufgabenfelder der aktuellen Soziologie. Weiterer Inhalt ist Grundwissen der Soziologischen Theorie. Lern- und Qualifikationsziel ist es, den Studierenden einen ersten Zugang zu den Inhalten des Faches zu schaffen und die theoretischen Grundkenntnisse und Kompetenzen und ihre Anwendung auf Gegenstandsbereiche zu vermitteln.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst:  • Vorlesung (6 SWS)  • Selbststudium	
Zugeordnete Lehrveranstaltun- gen	<ul> <li>Vorlesung "Einführung in die Soziologie" (2 Sozweisemestrige Vorlesung "Einführung in der ie" (4 SWS) mit einem systematischen Über Gegenwart zentralen Theorierichtungen oder logie" (4 SWS) mit einer chronologischen Dasschen Denkens.</li> </ul>	die Soziologische Theo- perblick über die in der "Geschichte der Sozio-
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Ergänzungsbe Bachelor-Studiengänge Politikwissenschaft u Medienpraxis.	_
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn standen ist. Die Modulprüfung besteht aus eine Einführung in die Soziologie) im Umfang von 90 gen Prüfungsleistung in Form eines Protokol (Gegenstand Geschichte der Soziologie bzw. So Umfang von 90 Minuten.	er Klausur (Gegenstand O Minuten, einer sonsti- Is sowie einer Klausur
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 14 Leistungspunkte et ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschaften Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, semester.	beginnend im Winter-
Arbeitsaufwand  Dauer des Moduls	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 420 St 90 Stunden auf die Präsenz in den drei Vorles das Selbststudium, 60 Stunden auf die Prüfung fungsleistung im Rahmen der Klausur zum Ge die Soziologie, 120 Stunden auf die Prüfungsfungsleistung im Rahmen der Klausur zum Gegroziologie bzw. Soziologische Theorie und 60 Sgung eines Protokolls.  Das Modul umfasst zwei Semester.	ungen, 90 Stunden auf gsvorbereitung und Prü- genstand Einführung in svorbereitung und Prü- enstand Geschichte der

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
Soz GM 04 E	Grundmodul Mikrosoziologie	Prof. Dr. Karl Lenz
Inhalte und	Das Modul gibt einen exemplarischen Überblick	
Qualifikationsziele	felder dieses Stoffgebietes (Interaktion und k	
	phie, Lebenslauf und Lebensalter; Sozialisation	
	persönlicher Beziehungen). Das Lern- und Qua	lifikationsziel ist die Zu-
	sammenführung und Anwendung der Kenntnis	se und Kompetenzen in
	theoretischen und methodischen Grundlagen a	G
	reich der Mikrosoziologie. Dadurch soll die Fähi	· ·
	Denken entwickelt und zur Bearbeitung wisse	enschaftlicher Fragestel-
1.1	lungen vertieft werden.	
Lehr- und	Das Modul umfasst:	
Lernformen	Vorlesung (4 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Ergänzungsbereich Soziologie für die	
Verweilabarkeit	Bachelor-Studiengänge Politikwissenschaft und Medienforschung,	
	Medienpraxis. Es schafft die Voraussetzunger	•
	Mikrosoziologie.	
Voraussetzungen	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn	n die Modulprüfung be-
für die Vergabe	standen ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur im Umfang	
von Leistungs-	von 90 Minuten sowie einer Hausarbeit im Umfang von 120 Stunden.	
punkten		
Leistungspunkte	Durch das Modul werden 8 Leistungspunkte er	
und Noten	ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschni	itt der Noten der einzel-
III" Calada	nen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 240 Stunden. Davon entfallen	
Aibeitsauiwailu	60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveran	
	auf die Prüfungsvorbereitungen und -leistungen	•
	sur und 120 Stunden auf die Anfertigung einer Hausarbeit.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
Soz GM 05 E	Grundmodul Makrosoziologie	Prof. Dr. Jost Half- mann
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul gibt einen exemplarischen Überblick über zentrale Themenfelder dieses Stoffgebietes. Das Lern- und Qualifikationsziel ist die Zusammenführung und Anwendung der Kenntnisse und Kompetenzen in theoretischen und methodischen Grundlagen auf den Gegenstandsbereich der Makrosoziologie. Dadurch soll die Fähigkeit zu soziologischem Denken entwickelt und zur Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen vertieft werden.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst:  • Vorlesung (4 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Ergänzungsbereich Soziologie für die Bachelor-Studiengänge Politikwissenschaft und Medienforschung, Medienpraxis. Es schafft die Voraussetzungen für das Aufbaumodul Makrosoziologie.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn standen ist. Die Modulprüfung besteht aus eine von 90 Minuten sowie einer Hausarbeit im Umfal	er Klausur im Umfang
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 8 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 240 Stu 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranst auf die Prüfungsvorbereitungen und -leistungen i sur und 120 Stunden auf die Anfertigung einer Ha	altungen, 60 Stunden m Rahmen einer Klau-
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r
		Dozent/in
Soz AM 03 E	Aufbaumodul Mikrosoziologie	Prof. Dr. Karl Lenz
Inhalte und	Aufbauend auf das vermittelte Grundwissen im	Grundmodul Mikroso-
Qualifikationsziele	ziologie werden im Rahmen dieses Moduls	vertiefende Kenntnisse
	vermittelt. Das Lern- und Qualifikationsziel ist,	fundierte Kenntnisse in
	der Mikrosoziologie zu erwerben und Anwendu	ngsbezüge zu Praxisfel-
	dern herzustellen.	
Lehr- und	Das Modul umfasst:	
Lernformen	Vorlesung (2 SWS),	
	Proseminar/Seminar (2 SWS).	
Voraussetzungen	Voraussetzung sind die inhaltlichen Kompetenz	en, die im Grundmodul
für die Teilnahme	Mikrosoziologie vermittelt wurden.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von zwei Wahlpflichtmodulen im Ergänzungsbe-	
	reich Soziologie für die Bachelor-Studiengänge Politikwissenschaft und	
	Medienforschung, Medienpraxis, von denen eines zu wählen ist.	
Voraussetzungen	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn	, -
für die Vergabe	standen ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Essay im Umfang	
von Leistungs-	von 90 Stunden.	
punkten		. D. M. I.I. (
Leistungspunkte	Durch das Modul werden 5 Leistungspunkte er	worben. Die Modulnote
und Noten	ergibt sich aus der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.	
Moduls	Dec Adecides Consultate in the Consultation of	Adada Dana
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150	
	entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lo	•
Davier des Martiele	90 Stunden auf die Vorbereitung und Ausarbeitu	ing eines Essays.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
Soz AM 04 E	Aufbaumodul Makrosoziologie	Prof. Dr. Jost Half-
		mann
Inhalte und	Aufbauend auf das vermittelte Grundwissen im	Grundmodul Makroso-
Qualifikationsziele	ziologie werden im Rahmen dieses Moduls	vertiefende Kenntnisse
	vermittelt. Das Lern- und Qualifikationsziel ist,	
	der Makrosoziologie zu erwerben und Anwend	dungsbezüge zu Praxis-
	feldern herzustellen.	
Lehr- und	Das Modul umfasst:	
Lernformen	Vorlesung (2 SWS),     Processing (2 SWS)	
Varancastrum	Proseminar/Seminar (2 SWS).      Variable to the seminar (2 SWS).      Proseminar (2 SWS).	an dia ina Crumdina adul
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung sind die inhaltlichen Kompetenz Makrosoziologie vermittelt wurden.	en, die im Grundmodui
Verwendbarkeit		
Verweilabarkeit	Das Modul ist eines von zwei Wahlpflichtmodulen im Ergänzungsbereich Soziologie für die Bachelor-Studiengänge Politikwissenschaft und	
	Medienforschung, Medienpraxis, von denen eines zu wählen ist.	
Voraussetzungen	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung be-	
für die Vergabe	standen ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Essay im Umfang	
von Leistungs-	von 90 Stunden.	
punkten		
Leistungspunkte	Durch das Modul werden 5 Leistungspunkte er	worben. Die Modulnote
und Noten	ist die Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.	
Moduls		
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150	
	entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und	
D	90 Stunden auf die Vorbereitung und Ausarbeitu	ing eines Essays.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

#### 2.3 Medieninformatik

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
MI 1	Einführung in die Medieninformatik	Prof. Dr. Gerhard Weber
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden sind mit grundlegenden Problemkreisen, die bei der Verarbeitung von digitalen Medien mit dem Schwerpunkt auf audiovisuellen und dreidimensionalen Medien eine Rolle spielen, vertraut. Ausgehend von den physikalischen Reizen Schall und Licht können sie den Wahrnehmungsapparat des Menschen analysieren und so eine wahrnehmungsspezifische Digitalisierung festlegen. Darauf aufbauend kennen sie digitale Repräsentationen und Speicherformate der Medien sowie grundlegende Verfahren zur Verarbeitung digitaler Medien. Mit diesen Grundvoraussetzungen für die Behandlung multi-medialer Dokumente besitzen die Studierenden notwendige Kompetenzen im Einsatz von digitalen Medien, die sie bei der praktischen Umsetzung in Form eines Projektes anwenden.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst  Vorlesungen (2 SWS),  Übungen (2 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorausgesetzt werden Kenntnisse auf dem N Oberstufe in der Verwendung von Bürosoftware Tabellen, mathematische Formeln, Tabellenka tungskonzepte, sowie in der Benutzung von Inte	e (Textverarbeitung incl. Ilkulation), Dateiverwal-
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Ergänzungsk tik im Rahmen des Bachelor-Studiengangs Med praxis. Es schafft die Voraussetzungen für die Medienströme, Grundlagen der Gestaltung so Mediengestaltung.	dienforschung, Medien- e Module Medien und
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn standen ist. Die Prüfung besteht aus einer Klavon 90 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 7 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Klausurarbeit.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr im Wintersem	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 210 Stur	nden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r	
		Dozent/in	
MI 2	Medien und Medienströme	Prof. Dr. K. Meißner	
Inhalte und	Die Studierenden beherrschen die Grundlage	•	
Qualifikationsziele	Wiedergabe von Medien und deren verarbei	-	
	Studierenden kennen die Eigenschaften, Form		
	tern, zur Kompression und zur Bearbeitung zeitunabhängiger und zeit-		
	abhängiger Medien. Dies umfasst u. a. Mehrkanal- und 3D-Audio, na-		
	türlichfarbige Bilder, Video, QuickTime VR, Animationstechniken, 3D		
	Graphik und Internet-basierte Streaming-Formate. Die Studierenden		
	kennen die hierfür relevanten Kompressionsverfahren, z. B. Fraktale		
	und Wavelet Kompression, MPEG-1/-2 oder H.261, detailliert. Die Studierenden beherrschen komplexe Medienobjekte, Beschreibungsspra-		
	chen sowie Standards, die Mechanismen zur Integration zeitvarianter Medien und deren Navigation. Die Studierenden kennen Metadaten-		
	Standards und Techniken zum Multimedia Infor		
	Die Studierenden haben praktische Erfahrunge		
	den für die verschiedenen Medien notwendiger	_	
	beitung sowie zur Format- und Medienkonvertie	_	
Lehr- und	Das Modul umfasst	9.	
Lernformen	Vorlesungen (2 SWS),		
	Übungen (2 SWS).		
Voraussetzungen	Vorausgesetzt werden die im Modul Einführung	g in die Medieninforma-	
für die Teilnahme	tik vermittelten Inhalte zur Erfassung der verschiedenen Medientypen		
	und der praktische Umgang mit multimediale	en Peripheriesystemen.	
	Zudem sind für das Verständnis der theoretisc	_	
	nisse der Mathematik auf dem Gebiet der Four	ier-Transformation wün-	
	schenswert.		
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Ergänzungs		
	tik im Rahmen des Bachelor-Studiengangs Me	dienforschung, Medien-	
	praxis.	al'a Maral Laguer a la	
Voraussetzungen	Die Leistungspunkte werden erworben, wenr		
für die Vergabe	standen ist. Die Modulprüfung besteht aus ein	er Klausurarbeit im Um-	
von Leistungs- punkten	fang von 90 Minuten.		
Leistungspunkte	Durch das Modul können 7 Leistungsnunkte	erworhen werden Die	
und Noten	Durch das Modul können 7 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Klausurarbeit.		
Häufigkeit des	Das Modul wird jedes Studienjahr im Sommers		
Moduls		Č	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 210 Stunden.		
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.		
	•		

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in	
MI 3	Grundlagen der Gestaltung	Prof. Dr. Rainer Groh	
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte sind, neben den Grundlagen der Wahrnehmungspsychologie, vor allem die Grundlagen der Gestaltung. Die Studierenden beherrschen die Kompositionslehre, Typographie, Farbmetrik, Farbästhetik, Piktogramme und Kreativitätstechniken und setzen diese Gestaltungsgrundlagen im Praktikum um. Somit besitzen sie die Fähigkeit, einfache grafische und flächengebundene Aufgaben zu lösen.		
Lehr- und Lernformen	<ul> <li>Das Modul umfasst</li> <li>Vorlesung (2 SWS),</li> <li>Praktikum (1 SWS).</li> <li>Teile des Praktikums können optional als Exkursion durchgeführt werden.</li> </ul>		
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden kulturgeschichtliche Kenntnisse der gymnasialen Oberstufe sowie des Moduls Einführung in die Medieninformatik vorausgesetzt.		
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Ergänzungsbereich Medieninformatik im Rahmen des Bachelor-Studiengangs Medienforschung, Medienpraxis. Es schafft die Voraussetzungen für das Modul Einführung in die Mediengestaltung.		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn standen ist. Die Modulprüfung besteht aus ein stalterischen bzw. grafischen Aufgabenstellung	ner Projektarbeit zu ge-	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 7 Leistungspunkte Modulnote ergibt sich aus der Note der Projekta		
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr im Winterser	nester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 210 Stu	nden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.		

Modulnummer	Modulname Verantwortliche/					
MI 4	Einführung in die Mediengestaltung Prof. Dr. Rainer					
Inhalte und	Die Inhalte sind Themen im Bereich interaktiver Medien: Print-Raster					
Qualifikationsziele	Web-Raster, Werbung, Multi-Media-Systeme,					
	und Motive, Grafische Semiologie, Interface-Th	•				
	Design. Die Studierenden besitzen die Fähigk	·i				
	chen methodisch zu gestalten. Durch praktische Übungen besitzen die					
	Studierenden vertiefte Fähigkeiten in der Medie	ngestaltung.				
Lehr- und	Das Modul umfasst					
Lernformen	Vorlesung (2 SWS),     ""					
	Übung (1 SWS).  Tribe des Überges könnes autional ala Fuluraian diverb autional automatical ala Fuluraian diverbase führt voordan.					
Voraussetzungen	Teile der Übung können optional als Exkursion durchgeführt werden.					
für die Teilnahme	Es werden grundlegende Kompetenzen der grafischen und flächenge-					
iui uie reillialillie	bundenen Gestaltung, wie sie in den Modulen Einführung in die Medieninformatik und Grundlagen der Gestaltung erworben werden, vo-					
	rausgesetzt.					
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Ergänzungsbereich Medieninforma-					
	tik im Rahmen des Bachelor-Studiengangs Medienforschung, Medien-					
	praxis.					
Voraussetzungen	Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90					
für die Vergabe	Minuten sowie einer sonstigen Prüfungsleistung, die in Form von ge-					
von Leistungs-	stalterischen bzw. grafischen Arbeiten erbracht wird.					
punkten						
Leistungspunkte	Durch das Modul können 7 Leistungspunkte erworben werden. Die					
und Noten	Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten					
III' Calada	der einzelnen Prüfungsleistungen.					
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr im Sommersemester angeboten.					
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 210 Stunden.					
Dauer des Moduls	Das Modul dauert 1 Semester.					

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r				
NAL E	Dozent/in					
MI 5	Elektronische Medien Dr. Hartmut Hiller					
Inhalte und	Inhalte sind die Digitalisierung der Übertragungskanäle von Rundfunk					
Qualifikationsziele	und Fernsehen und Fortschritte im Bereich de					
	gien. Die Studierenden kennen die Prozesse d	_				
	lencodierung mit Audio-, Bild- und Videokom					
	digitalen Modulation sowie der Kanalcodieru	_				
	Kenntnisse zu Audio- und Videorundfunksyster					
	Satellitenkanälen, von terrestrischen Funkkanäl					
	netzen, in analoger und digitaler Realisierung sowie mit unterschiedli-					
	chen Modulationsverfahren.					
Lehr- und	Das Modul umfasst					
Lernformen	Vorlesung (2 SWS).					
Voraussetzungen	Allgemeine Studienvoraussetzungen.					
für die Teilnahme						
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Ergänzungsbereich Medieninforma-					
	tik im Rahmen des Bachelor-Studiengangs Medienforschung, Medien-					
	praxis.					
Voraussetzungen	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung be-					
für die Vergabe	standen ist. Die Prüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang					
von Leistungs-	von 90 Minuten.					
punkten						
Leistungspunkte	Durch das Modul können 7 Leistungspunkte erworben werden. Die					
und Noten	Modulnote entspricht der Note der Klausurarbeit.					
Häufigkeit des	Das Modul wird jedes Studienjahr im Wintersemester angeboten.					
Moduls						
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 210 Stunden.					
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.					

### 3. Module des Bereichs der Allgemeine Qualifikation

Modulnummer	Modulname Verantwortliche/					
PhF-MeFoMePra						
AQUA1	Allgemeine Qualifikation 1 Prof. Dr. L. Hagen					
Inhalte und						
	Das Modul umfasst allgemeine Qualifikationen für Studium und Beruf.					
Qualifikationsziele	Inhalt sind je nach Schwerpunktsetzung ausg					
	Fachgebiete bzw. interdisziplinäre Themen u	·				
	(im Rahmen des Budgets des Lehrzentrums S	prachen und Kulturen der				
	TU Dresden).					
Lehr- und	Das Modul umfasst Lehrveranstaltungen versch	9				
Lernformen	von insgesamt 8 SWS (in der Regel vier Leh	0 ,				
	SWS). Die Lehrveranstaltungen sind inklusive	•				
	Prüfungsleistungen im angegebenen Umfang aus dem Katalog der					
	Philosophischen Fakultät für den AQUA-Bereich oder anderen Angebo-					
	ten der Universität zu wählen. Dieser wird zu Semesterbeginn fakul-					
	tätsüblich bekannt gegeben.					
Voraussetzungen	Keine.					
für die Teilnahme						
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul des Bereichs der Allgemeinen Qualifika-					
	tion des Studiengangs Medienforschung, Medienpraxis.					
Voraussetzungen	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung be-					
für die Vergabe	standen ist. Die Modulprüfung besteht aus den gemäß Katalog der					
von Leistungs-	Philosophischen Fakultät für den AQUA-Bereich oder anderen Angebo-					
punkten	ten vorgegebenen Prüfungsleistungen.					
Leistungspunkte	Durch das Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Modulno-					
und Noten	te ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der ein-					
	zelnen Prüfungsleistungen.					
Häufigkeit des	Das Modul wird jedes Semester angeboten.					
Moduls						
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 300 Stunden.					
Dauer des Moduls	Die Dauer des Moduls richtet sich nach dem individuellen Studierver-					
	halten des Studierenden, im Regelfall zwei Semester.					

Modulnummer	Modulname Verantwortliche/r Dozent/in				
PhF-MeFoMePra AQUA2	Allgemeine Qualifikation 2: Berufspraxis	Prof. Dr. L. Hagen			
Inhalte und	Die Studierenden kennen durch die Mitarbeit	in einem Unternehmen,			
Qualifikationsziele	einem Verband oder einem Verein Abläufe in Kommunikationsberufen				
	und sind in der Lage, kommunikationswisser	nschaftliche Fragestellun-			
	gen in die Praxis umzusetzen.				
Lehr- und	Das Modul umfasst				
Lernformen	<ul> <li>Berufspraktikum (insgesamt mindestens se</li> </ul>	echs Wochen).			
Voraussetzungen	Keine.				
für die Teilnahme					
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bereich der Allgemeinen Qualifikati-				
	on im Studiengang Medienforschung, Medienpraxis.				
Voraussetzungen	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung be-				
für die Vergabe	standen ist. Die Modulprüfung besteht aus einer unbenoteten sonsti-				
von Leistungs-	gen Prüfungsleistung in Form eines Praktikumsberichts im Umfang von				
punkten	60 Stunden. Weitere Bestehensvoraussetzung gem. §13 Abs. 1 Satz 2				
	der Prüfungsordnung ist ein Nachweis über das absolvierte Praktikum				
	seitens des Praktikumsanbieters.				
Leistungspunkte	Durch das Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Das Modul				
und Noten	wird entsprechend der Bewertung der Prüfungsleistung mit "bestan-				
11" 6" 1 14 1	den" bzw. "nicht bestanden" bewertet.				
Häufigkeit des	Das Modul wird jedes Jahr (in der Regel im Sommersemester) angebo-				
Moduls	ten, kann aber nach individueller Studienplanung auch zu anderen Zei-				
Aula sita au fanan I	ten absolviert werden.				
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 300 Stunden, davon entfallen 240 Stunden				
	auf das Praktikum und 60 Stunden auf das Verfassen des Praktikums-				
Danier das Martit	berichtes.				
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.				

**Anlage 2: Studienablaufplan** mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen (in SWS) sowie erforderlichen Leistungen, deren Umfang, Art und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Modul-Nr.	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	LP
		V/S/Ü/T	V/S/Ü/T	V/S/Ü/T	V/S/Ü/T	V/S/Ü/T	V/S/Ü/T	
PhF-MeFoMePra 1	Grundlagen der Kommunikationsforschung	4/0/0/4 PL						10
PhF-MeFoMePra 2	Grundlagen Forschungsmethoden	4/0/2/0 2xPL	4/0/2/0 2xPL					14
PhF-MeFoMePra 3	Medienpraxis	0/2/0/0 PL (Beginn)	0/2/0/0	0/2/0/0				11
PhF-MeFoMePra 4	Grundlagen der Medienstruktur und - organisation		4/2/0/2 PL					14
PhF-MeFoMePra 5	Wissenschaftskommunikation			2/0/0/0	2/0/0/0 PL			8
PhF-MeFoMePra 6	Forschungsmethoden			0/2/0/2 PL	0/2/0/0 PL			15
PhF-MeFoMePra 7a oder PhF-MeFoMePra 7b	Politische Kommunikation oder Publikumsforschung*			0/2/0/0 PL	0/2/0/0 PL			9
PhF-MeFoMePra 8a oder PhF-MeFoMePra 8b	Öffentlichkeitsarbeit oder Öffentliche Meinung*				2/2/0/0 2xPL			10
PhF-MeFoMePra 9	Forschungsprojekt					0/4/0/0 2xPL		12
PhF-MeFoMePra 10	Reflexion					2/2/0/0 2xPL		10
PhF-MeFoMePra AQUA 1	Allgemeine Qualifikation 1	- 8 SWS, i. d. R. 4 Lehrveranstaltungen zu je 2 SWS - je nach individueller Studienplanung, i. d. R. 2 PL				10		
PhF-MeFoMePra AQUA 2	Allgemeine Qualifikation 2: Berufspraxis						6 Wochen** PL	10
	Module des gem. § 6 Abs. 4 Studienord- nung gewählten Ergänzungsbereichs	Vert	eilung auf die S	Semester je na	ch gewähltem	Ergänzungsber	eich	35
							Bachelor- Arbeit 12 Wochen	12
	Leistungspunkte	30	30	30	30	30	30	180

- \* Es ist jeweils eines der Module zu wählen: Bei Wahl des Schwerpunktes PR und Politische Kommunikation die Module Politische Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit, bei Wahl des Schwerpunktes Medien- und Meinungsforschung die Module Publikumsforschung und Öffentliche Meinung.
- \*\* Je nach individueller Stundenplanung kann das Berufspraktikum auch in früheren Semestern, i. d. R. in der vorlesungsfreien Zeit, absolviert werden.

V = Vorlesung; S = Seminar; Ü = Übung; T = Tutorium; LP = Leistungspunkte; PL = Prüfungsleistung

#### Technische Universität Dresden

#### Philosophische Fakultät

# Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Medienforschung, Medienpraxis

Vom 09.06.2015

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBI. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBI. S. 349, 354) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

#### Inhaltsübersicht

#### **Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen**

§ 1	Raga	Istudienzeit
<b>5</b> 1	nege	13 (44)6112611

- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen und Termine
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten
- § 8 Projektarbeiten
- § 9 Portfolio
- § 10 Sonstige Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Freiversuch
- § 15 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulischen Qualifikationen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfer und Beisitzer
- § 19 Zweck der Bachelor-Prüfung
- § 20 Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelor-Arbeit
- § 21 Zeugnis und Bachelor-Urkunde
- § 22 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten

### Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 24 Studiendauer, -aufbau und -umfang
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelor-Prüfung
- § 26 Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit
- § 27 Bachelor-Grad

#### **Abschnitt 3: Schlussbestimmungen**

- § 28 Übergangsbestimmungen
- § 29 Inkrafttreten und Veröffentlichung

#### **Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen**

### § 1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang Medienforschung, Medienpraxis umfasst neben der Präsenz das Selbststudium sowie die Bachelor-Prüfung einschließlich der Bachelor-Arbeit.

#### § 2 Prüfungsaufbau

Die Bachelor-Prüfung besteht aus Modulprüfungen sowie der Bachelor-Arbeit. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht in der Regel aus mehreren Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

### § 3 Fristen und Termine

- (1) Die Bachelor-Prüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelor-Prüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Bachelor-Prüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie erneut als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt die Bachelor-Prüfung als endgültig nicht bestanden.
- (2) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.
- (3) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Bachelor-Arbeit in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor-Arbeit informiert. Den Studierenden ist für jede Modulprüfung auch die jeweilige Wiederholungsmöglichkeit bekannt zu geben.
- (4) In Zeiten des Mutterschutzes und in der Elternzeit beginnt kein Fristlauf und sie werden auf laufende Fristen nicht angerechnet.

## § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Die Bachelor-Prüfung kann nur ablegen, wer
  - 1. in den Bachelor-Studiengang Medienforschung, Medienpraxis an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und
  - 2. eine schriftliche bzw. eine datenverarbeitungstechnisch erfasste Erklärung zu Absatz 4 Nr. 3 abgegeben hat.

- (2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich der Studierende anzumelden. Eine spätere Abmeldung ist ohne Angabe von Gründen möglich. Form und Frist der An- und Abmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters fakultätsüblich bekannt gegeben. Eine Abmeldung ist grundsätzlich nur für noch nicht bereits erbrachte Prüfungsleistungen möglich.
- (3) Die Zulassung erfolgt
  - 1. zu einer Modulprüfung aufgrund der ersten Anmeldung zu einer Prüfungsleistung dieser Modulprüfung,
  - 2. zur Bachelor-Arbeit aufgrund des Antrags auf Ausgabe des Themas oder, im Falle von § 20 Abs. 3 Satz 5, mit der Ausgabe des Themas.
- (4) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn
  - 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
  - 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  - 3. der Studierende eine für den Abschluss des Bachelor-Studiengangs Medienforschung, Medienpraxis erforderliche Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen. § 17 Abs. 4 bleibt unberührt.

## § 5 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch
  - 1. Klausurarbeiten (§ 6),
  - 2. Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten (§ 7),
  - 3. Projektarbeiten (§ 8),
  - 4. Portfolios (§ 9) und/oder
  - 5. Sonstige Prüfungsleistungen (§ 10)

zu erbringen. In Modulen, die erkennbar mehreren Prüfungsordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Prüfungsleistungen Synonyme zulässig.

- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple Choice) sind möglich. Näheres regelt die Ordnung zur Durchführung und Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren (MC-Ordnung) vom 19.11.2010 der Philosophischen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Prüfungsleistungen sind in der Regel in deutscher Sprache zu erbringen. Wenn sich Inhalt und/oder Qualifikationsziel eines Moduls dafür eignen, kann der Fakultätsrat für einzelne Prüfungsleistungen beschließen, dass sie auch in englischer Sprache erbracht werden können.
- (4) Macht der Studierende glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm vom Prüfungsausschussvorsitzenden gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in gleichwertiger Weise zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

(5) Macht der Studierende glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder der Pflege naher Angehöriger Prüfungsleistungen nicht wie vorgeschrieben erbringen zu können, gestattet der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag, die Prüfungsleistungen in gleichwertiger Weise abzulegen. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner. Wie die Prüfungsleistung zu erbringen ist, entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende in Absprache mit dem zuständigen Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen. Als geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich kommen z. B. verlängerte Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien, Nutzung anderer Prüfungsräume innerhalb der Hochschule oder ein anderer Prüfungstermin in Betracht. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

#### § 6 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Studierende nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Werden Klausurarbeiten oder einzelne Aufgaben nach § 5 Abs. 2 gestellt, soll der Studierende die für das Erreichen des Modulziels erforderlichen Kenntnisse nachweisen. Dazu hat er anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält. Eine Klausur ist der Klausurarbeit gleichgestellt.
- (2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen gemäß § 11 Abs. 1. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer einer Klausurarbeit wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

## § 7 Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten

- (1) Durch Seminararbeiten soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit bearbeiten zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob er über die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens verfügt. Sofern in den Modulbeschreibungen ausgewiesen, schließen Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten auch den Nachweis der Kompetenz ein, ihre Voraussetzungen, Annahmen, Thesen oder Ergebnisse schlüssig darlegen oder diskutieren zu können bzw. soll der Studierende zudem unter Beweis stellen, dass er Inhalte und Ergebnisse separat darlegen und sich zu diesen positionieren kann. Andere entsprechende schriftliche Arbeiten, nämlich Hausarbeiten und Essays, Kombinierte Arbeiten sowie Belegarbeiten und Belege sind den Seminararbeiten gleichgestellt.
- (2) Für Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten dürfen maximal einen zeitlichen Umfang von 180 Stunden haben. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Mo-

## § 8 Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten und Ergebnissen nachgewiesen. Hierbei soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten zu können.
- (2) Für Projektarbeiten gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Projektarbeiten dürfen maximal einen zeitlichen Umfang entsprechend einem Arbeitsaufwand von 300 Stunden haben. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.
- (4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

#### § 9 Portfolios

- (1) Ein Portfolio ist eine zielgerichtete und strukturierte Sammlung von Lernergebnissen, welche den Lernfortschritt (Fach- und Methodenkompetenz) und die Leistungsresultate dokumentiert. Durch das Portfolio soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, spezielle Fragestellungen des Faches aufbereiten, schlüssig darstellen, präsentieren, diskutieren und/oder ausarbeiten zu können. Das Kombinierte Portfolio ist dem Portfolio gleichgestellt.
- (2) Für Portfolios gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Portfolios dürfen maximal einen zeitlichen Umfang entsprechend einem Arbeitsaufwand von 180 Stunden haben. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

## § 10 Sonstige Prüfungsleistungen

- (1) Durch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare und in den Modulbeschreibungen inklusive der Anforderungen sowie gegebenenfalls des zeitlichen Umfangs konkret benannte Prüfungsleistungen (sonstige Prüfungsleistungen), soll der Studierende die vorgegebenen Leistungen erbringen. Sonstige Prüfungsleistungen sind Protokoll, gestalterisch-grafische Arbeit, Praktikumsbericht. Umfang und Ausgestaltung werden durch die Aufgabenstellung festgelegt.
- (2) Die sonstigen Prüfungsleistungen nach Absatz 1 sind wie folgt definiert:
  - 1. Das Protokoll ist ein formalisierter Bericht über Ablauf und Ergebnis eines Praktikums oder Ereignisses, wodurch der Studierende die Kompetenz nachweist, den Verlauf oder erreichte Ergebnisse wissenschaftlich aufbereiten und in angemessener Weise darlegen und ggf. diskutieren zu können.

- 2. Durch die gestalterisch-grafische Arbeit soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, eigenständig gestalterische bzw. grafische Aufgabenstellungen umzusetzen und diese Arbeiten dem Stand des Studiums gemäß überzeugend gestalten und ggf. präsentieren zu können.
- 3. Der Praktikumsbericht ist eine ereignisbezogene Dokumentation von Ziel, Inhalt, Ablauf, Durchführung und Ergebnissen eines Praktikums, wodurch der Studierende die Kompetenz nachweist, den Verlauf oder erreichte Ergebnisse wissenschaftlich aufbereiten und in angemessener Weise darlegen und ggf. diskutieren zu können. Der Praktikumsbericht darf maximal einen zeitlichen Umfang von 180 Stunden haben. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.
- (3) Für schriftliche sonstige Prüfungsleistungen gilt § 6 Abs. 2 entsprechend. Mündliche sonstige Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt und ihre wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis mündlicher sonstiger Prüfungsleistungen ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

### § 11

#### Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Dafür sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt:

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen

genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderun-

gen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenberechnung gehen mit "bestanden" bewertete unbenotete Prüfungsleistungen nicht ein; mit "nicht bestanden" bewertete unbenotete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenberechnung mit der Note 5 (nicht ausreichend) ein.

(2) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5 sehr gut,

von 1,6 bis einschließlich 2,5 gut,

von 2,6 bis einschließlich 3,5 befriedigend, von 3,6 bis einschließlich 4,0 ausreichend, =

ab 4,1 nicht ausreichend. =

- (3) Modulprüfungen, die nur aus einer unbenoteten Prüfungsleistung bestehen, werden entsprechend der Bewertung der Prüfungsleistung lediglich mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet (unbenotete Modulprüfungen). In die weitere Notenberechnung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein.
- (4) Für die Bachelor-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung geht die Note der Bachelor-Arbeit mit dem Gewicht 0,15 ein. Die gemäß den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten des Kernbereichs und des Ergänzungsbereichs gehen zusammen mit dem Gewicht 0,85 in die Gesamtnote ein.
- (5) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.
- (6) Die Modalitäten zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind den Studierenden durch fakultätsübliche Veröffentlichung mitzuteilen.

## § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. mit "nicht bestanden" bewertet, wenn der Studierende einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Über die Genehmigung des Rücktritts bzw. die Anerkennung des Versäumnisgrundes entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen bzw. kommen die Prüfer zu dem Schluss, dass ein Plagiat vorliegt, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Entsprechend werden unbenotete Prüfungsleistungen mit "nicht bestanden" bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. mit "nicht bestanden" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Schriftlichen Prüfungsleistungen und der Bachelor-Arbeit ist eine Selbstständigkeitserklärung folgenden Wortlautes anzuhängen und vom Studierenden zu unterschreiben: "Ich versichere, dass ich die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Ich reiche sie erstmals als Prüfungsleistung ein. Mir ist

bekannt, dass ein Täuschungsversuch mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bzw. mit "nicht bestanden" geahndet wird und im Wiederholungsfall zum Ausschluss von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen führen kann.".

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Bachelor-Arbeit entsprechend.

### § 13 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung mit "bestanden" bewertet wurde. In den durch die Modulbeschreibungen festgelegten Fällen ist das Bestehen der Modulprüfung darüber hinaus vom Bestehen einzelner Prüfungsleistungen oder von einer weiteren dort konkret bestimmten Bestehensvoraussetzung abhängig. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Leistungspunkte erworben.
- (2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen und die Bachelor-Arbeit bestanden sind. Die Bachelor-Arbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (3) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Modulnote schlechter als "ausreichend" (4,0) ist oder die Modulprüfung mit "nicht bestanden" bewertet wurde. Eine aus mehreren Prüfungsleistungen bestehende Modulprüfung ist im ersten Prüfungsversuch auch dann bereits nicht bestanden, wenn eine nach Absatz 1 Satz 2 bestehensrelevante Prüfungsleistung nicht mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde oder feststeht, dass gemäß § 11 Abs. 2 eine Modulnote von mindestens "ausreichend" (4,0) mathematisch nicht mehr erreicht werden kann.
- (4) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens "ausreichend" (4,0) ist oder die Modulprüfung mit "nicht bestanden" bewertet wurde und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist. Die Bachelor-Arbeit ist endgültig nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde und eine Wiederholung nicht mehr möglich ist.
- (5) Eine Bachelor-Prüfung ist nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden, wenn entweder eine Modulprüfung oder die Bachelor-Arbeit nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden sind. § 3 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (6) Hat der Studierende eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelor-Arbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, wird dem Studierenden eine Auskunft darüber erteilt, ob und ggf. in welchem Umfang sowie in welcher Frist das Betreffende wiederholt werden kann.
- (7) Hat der Studierende die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie ggf. die noch fehlenden Prüfungsbestandteile enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

### § 14 Freiversuch

- (1) Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den im Studienablaufplan (Anlage 2 der Studienordnung) festgelegten Semestern abgelegt werden (Freiversuch).
- (2) Auf Antrag können im Freiversuch bestandene Modulprüfungen oder mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertete Prüfungsleistungen zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Form und Frist des Antrags werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben. Nach Verstreichen des nächsten regulären Prüfungstermins oder der Antragsfrist ist eine Notenverbesserung nicht mehr möglich. Prüfungsleistungen, die mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden, werden auf Antrag bei der Wiederholung einer Modulprüfung zur Notenverbesserung angerechnet.
- (3) Eine im Freiversuch nicht bestandene Modulprüfung gilt als nicht durchgeführt. Prüfungsleistungen, die mindestens mit "ausreichend" (4,0) bzw. mit "bestanden" bewertet wurden, werden im folgenden Prüfungsverfahren angerechnet. Wird für Prüfungsleistungen die Möglichkeit der Notenverbesserung nach Absatz 2 in Anspruch genommen, wird die bessere Note angerechnet.
- (4) Über § 3 Abs. 4 hinaus werden auch Zeiten von Unterbrechungen des Studiums wegen einer länger andauernden Krankheit des Studierenden oder eines überwiegend von ihm zu versorgenden Kindes sowie Studienzeiten im Ausland bei der Anwendung der Freiversuchsregelung nicht angerechnet.

## § 15 Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie erneut als nicht bestanden. Eine in den Fällen des § 13 Abs. 3 Satz 2 noch nicht bewertete Prüfungsleistung kann zum nächsten Prüfungstermin ein weiteres Mal wiederholt werden, wenn die nach Satz 1 wiederholte Modulprüfung deswegen nicht bestanden wird, weil diese Prüfungsleistung nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Als Bewertung gilt auch das Nichtbestehen wegen Fristüberschreitung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2. Werden Prüfungsleistungen nach Satz 4 wiederholt, wird dies als erste Wiederholung der Modulprüfung gewertet."
- (2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.
- (3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bzw. mit "bestanden" bewerteten Prüfungsleistungen.
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nur in dem in § 14 Abs. 2 geregelten Fall zulässig und umfasst alle Prüfungsleistungen.

(5) Fehlversuche der Modulprüfung aus dem gleichen oder anderen Studiengängen werden übernommen.

#### § 16

### Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulischen Qualifikationen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen Studiengang erbracht wurden.
- (2) Außerhalb eines Studiums erworbene Qualifikationen sowie Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden auf Antrag angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen des Studiums im Bachelor-Studiengang "Medienforschung, Medienpraxis" an der Technischen Universität Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Lissabon-Konvention vom 11. November 1997, die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Außerhochschulische Qualifikationen können höchstens 50 % des Studiums ersetzen.
- (3) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden auf das Berufspraktikum angerechnet.
- (4) Werden nach Absatz 2 Studien- und Prüfungsleistungen oder außerhalb eines Studiums erworbene Qualifikationen angerechnet, erfolgt von Amts wegen auch die Anrechnung der entsprechenden Studienzeiten. Noten sind soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen, sie sind in die Berechnung der zusammengesetzten Noten einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen, sie gehen nicht in die weitere Notenberechnung ein. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Die Anrechnung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach Absatz 1 erfolgt von Amts wegen.

## § 17 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den Bachelor-Studiengang Medienforschung, Medienpraxis ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören vier Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie zwei Studierende an. Mit Ausnahme der studentischen Mitglieder beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder erstreckt sich auf ein Jahr.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät bestellt, die studentischen Mit-

glieder auf Vorschlag des Fachschaftsrates. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Technische Universität Dresden offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung, der Modulbeschreibungen und des Studienablaufplans.
- (4) Belastende Entscheidungen sind dem betreffenden Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Prüfungsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Auf der Grundlage der Beschlüsse des Prüfungsausschusses organisiert das Prüfungsamt die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

#### § 18 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zu Prüfern werden vom Prüfungsausschuss Hochschullehrer und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung oder die Bachelor-Arbeit beziehen, zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine mindestens vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat.
- (2) Der Studierende kann für seine Bachelor-Arbeit den Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Die Namen der Prüfer sollen dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 17 Abs. 6 entsprechend.

### § 19 Zweck der Bachelor-Prüfung

Das Bestehen der Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Dadurch wird festgestellt, dass der Studierende die fachlichen Zusammenhänge überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse

#### § 20

#### Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Studienfach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelor-Arbeit kann von einem Professor oder einer anderen, nach dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese am Institut für Kommunikationswissenschaft an der Technischen Universität Dresden tätig ist. Soll die Bachelor-Arbeit von einer außerhalb des Instituts tätigen prüfungsberechtigten Person betreut werden, bedarf es der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Ausgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Studierende kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Studierenden wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit veranlasst. Das Thema wird spätestens zu Beginn des auf den Abschluss der letzten Modulprüfung folgenden Semesters ausgegeben.
- (4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung der Bachelor-Arbeit jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (5) Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Bachelor-Arbeit des Studierenden zu bewertende Einzelbeitrag auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (6) Die Bachelor-Arbeit ist in deutscher oder in Absprache mit dem Betreuer in englischer Sprache abzufassen. Sie ist in zwei maschinengeschriebenen und gebundenen Exemplaren sowie zweifach in digitaler Textform auf CD fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Studierende entsprechend § 12 Abs. 4 schriftlich zu erklären, dass er seine Arbeit bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Bachelor-Arbeit soll ein Abstract im Umfang von ca. 150 Wörtern enthalten, das in der gleichen Sprache wie die Bachelor-Arbeit verfasst und auf einer separaten Seite der Bachelor-Arbeit eingebunden ist.
- (8) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüfern einzeln gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 bis 3 zu benoten. Der Betreuer der Bachelor-Arbeit soll einer der Prüfer sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (9) Die Note der Bachelor-Arbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten der Prüfer. Weichen die Einzelnoten der Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander

ab, so ist der Durchschnitt der beiden Einzelnoten nur maßgebend, sofern beide Prüfer damit einverstanden sind. Ist das nicht der Fall, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung eines weiteren Prüfers ein. Die Note der Bachelor-Arbeit wird dann aus dem Durchschnitt der drei Einzelnoten gebildet. § 11 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

- (10) Hat ein Prüfer die Bachelor-Arbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0), der andere mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung eines weiteren Prüfers ein. Diese entscheidet über das Bestehen oder Nichtbestehen der Bachelor-Arbeit. Gilt sie demnach als bestanden, so wird die Note der Bachelor-Arbeit aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der für das Bestehen votierenden Bewertungen, andernfalls der für das Nichtbestehen votierenden Bewertungen gebildet. § 11 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (11) Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Note, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden.

## § 21 Zeugnis und Bachelor-Urkunde

- (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Bachelor-Prüfung sind die Modulbewertungen gemäß § 25 Abs. 1, das Thema der Bachelor-Arbeit, deren Note und Betreuer sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Auf Antrag des Studierenden können die Bewertungen von Zusatzmodulen und die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind, die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) in einem Beiblatt zum Zeugnis angegeben werden. Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen werden auf einer Beilage zum Zeugnis ausgewiesen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelor-Prüfung erhält der Studierende die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Bachelor-Urkunde wird vom Rektor und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. Zusätzlich werden dem Studierenden Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsbestandteil gemäß § 13 Abs. 2 erbracht worden ist. Es wird unterzeichnet vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und mit dem von der Philosophischen Fakultät geführten Siegel der Technischen Universität Dresden versehen.
- (4) Die Technische Universität Dresden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

### § 22 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst

nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Abs. 3 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung vom Prüfungsausschuss für "nicht ausreichend" (5,0) und die Bachelor-Prüfung für "nicht bestanden" erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Bachelor-Arbeit.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann die Modulprüfung vom Prüfungsausschuss für "nicht ausreichend" (5,0) und die Bachelor-Prüfung für "nicht bestanden" erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Bachelor-Arbeit.
- (3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist vom Prüfungsausschussvorsitzenden einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Bachelor-Urkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 oder 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## § 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

#### Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

## § 24 Studiendauer, -aufbau und -umfang

- (1) Die Regelstudienzeit nach § 1 beträgt sechs Semester.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut und schließt mit der Bachelor-Arbeit ab. Es umfasst den Kernbereich, einen Ergänzungsbereich und den Bereich der Allgemeinen Qualifikation. Der Kernbereich gliedert sich in die Orientierungsphase, die Vertiefungsphase und die Projektphase von je zwei Semestern. Das Studium umfasst eine berufspraktische Tätigkeit von mindestens 6 Wochen.
- (3) Durch das Bestehen der Bachelor-Prüfung werden insgesamt 180 Leistungspunkte in den Modulen sowie der Bachelor-Arbeit erworben. Auf den Kernbereich entfallen 113 Leistungspunkte, auf den Ergänzungsbereich 35 Leistungspunkte, auf den Bereich der Allgemeinen Qualifikation 20 Leistungspunkte und auf die Bachelor-Arbeit 12 Leistungspunkte.

## § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung umfasst alle Modulprüfungen des Pflichtbereichs und die der gewählten Module des Wahlpflichtbereichs sowie die Bachelor-Arbeit.
- (2) Module des Pflichtbereiches sind:
  - 1. Grundlagen der Kommunikationsforschung,
  - 2. Grundlagen Forschungsmethoden,
  - 3. Medienpraxis,
  - 4. Grundlagen der Medienstruktur und -organisation,
  - 5. Wissenschaftskommunikation,
  - 6. Forschungsmethoden,
  - 7. Forschungsprojekt,
  - 8. Reflexion.
  - 9. Allgemeine Qualifikation 1,
  - 10. Allgemeine Qualifikation 2: Berufspraxis.
- (3) Module des Wahlpflichtbereichs sind:
- 1. im Schwerpunkt Medien- und Meinungsforschung
  - a) Publikumsforschung,
  - b) Öffentliche Meinung,
- 2. im Schwerpunkt PR und Politische Kommunikation
  - a) Politische Kommunikation.
  - b) Öffentlichkeitsarbeit.

von denen ein Schwerpunkt gemäß Nr. 1 oder 2 zu wählen ist sowie

- 3. im Ergänzungsbereich Politikwissenschaft
  - a) die Pflichtmodule
    - aa) Basismodul Politische Systeme,
    - bb) Basismodul Internationale Beziehungen,
    - cc) Basismodul Politische Theorie sowie
  - b) die wahlpflichtigen Module
    - aa) Profilmodul Politische Systeme,
    - bb) Profilmodul Internationale Beziehungen,
    - cc) Profilmodul Politische Theorie
    - von denen eines zu wählen ist,
- 4. im Ergänzungsbereich Soziologie
  - a) die Pflichtmodule
    - aa) Grundmodul Einführung in die Soziologie/Soziologische Theorie,
    - bb) Grundmodul Mikrosoziologie,
    - cc) Grundmodul Makrosoziologie sowie
  - b) die wahlpflichtigen Module
    - aa) Aufbaumodul Mikrosoziologie,
    - bb) Aufbaumodul Makrosoziologie
    - von denen eines zu wählen ist.
- 5. im Ergänzungsbereich Medieninformatik
  - a) Einführung in die Medieninformatik,
  - b) Medien und Medienströme,
  - c) Grundlagen der Gestaltung,
  - d) Einführung in die Mediengestaltung,
  - e) Elektronische Medien

von denen bei Wahl des Schwerpunkts Medien- und Meinungsforschung gem. Nr. 1 einer der Ergänzungsbereiche Soziologie oder Medieninformatik entsprechend Nr. 4 oder 5 und bei Wahl des Schwerpunkts PR und Politische Kommunikation gem. Nr. 2 der Ergänzungsbereich Politikwissenschaft entsprechend Nr. 3 zu wählen ist.

- (4) Die den Modulen zugeordneten erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls.
- (5) Der Studierende kann sich in weiteren als in Absatz 1 vorgesehenen Modulen (Zusatzmodule) einer Prüfung unterziehen. Diese Modulprüfungen können nach Absprache mit dem jeweils Anbietenden oder Prüfer fakultativ aus dem gesamten Modulangebot der Technischen Universität Dresden oder einer kooperierenden Hochschule erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein und bleiben bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt.

## § 26 Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt zwölf Wochen, es werden 12 Leistungspunkte erworben. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Einreichung der Bachelor-Arbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um höchstens zwei Wochen verlängern, die Anzahl der Leistungspunkte bleibt hiervon unberührt.

### § 27 Bachelor-Grad

Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wird der Hochschulgrad "Bachelor of Arts" (abgekürzt: B.A.) verliehen.

#### Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

### § 28 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die bereits vor dem 01.10.2012 im Bachelor-Studiengang Medienforschung, Medienpraxis immatrikuliert waren und die Bachelor-Prüfung im Bachelor-Studiengang Medienforschung, Medienpraxis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung noch nicht beendet haben, schließen die Bachelor-Prüfung nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 22.04.2005 in der geänderten Fassung vom 18.01.2010 ab.
- (2) Auf Studierende, die zum Wintersemester 2011/2012 immatrikuliert wurden, finden auf Antrag die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung Anwendung. Form und Frist der Antragstellung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben.

## § 29 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2012 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Philosophischen Fakultät vom 20.09.2012 und der Genehmigung des Rektorates vom 24.03.2015.

Dresden, den 09.06.2015

Der Rektor der Technischen Universität Dresden

In Vertretung

Prof. Dr. phil. habil. Karl Lenz Prorektor für Universitätsplanung

#### Anzeige Verlust eines Dienstsiegels der Technischen Universität Dresden

Aus Gründen der Sicherheit (Verlust und Verdacht auf Urkundenfälschung) wurde durch Verfügung des Kanzlers mit Wirkung vom 01.04.2015 ein großes Dienstsiegel der TU Dresden für ungültig erklärt.

#### **Beschreibung:**

1 Farbdrucksiegel: groß 35 mm

Zentrum des Siegels: Wappen des Freistaates Sachsen

äußere Umschrift

oberer Halbbogen: FREISTAAT SACHSEN

(in Großbuchstaben)

äußere Umschrift

unterer Halbbogen: TECHNISCHE UNIVERSITÄT DRESDEN

(in Großbuchstaben)

Kennung-Nr.: 390



(Abbildung vergrößert)

Da die Möglichkeit eines Missbrauchs nicht ausgeschlossen werden kann, wurde das Dienstsiegel mit dem 01.04.2015 für ungültig erklärt.

Bei eventueller Feststellung einer unbefugten Benutzung bittet die TU Dresden um Unterrichtung.

Alle anderen Dienstsiegel der Universität sind von dieser Regelung nicht betroffen.